Krakauer Zeitung.

Nro. 237. Samstag, den 16. October **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 4053. praes. **Kundmachung.**

Zu Gunsten der in der Nacht vom 28. auf den 29. April l. J. durch einen verheerenden Brand heimgesuchten Insassen der Gemeinde Nowajowa Góra (Krzeszowicer Bezirk) sind neuerdings folgende milde Gaben eingegangen:

		C.-M. fl.	kr.
1.	Beim Krakauer Stadt-Magistrate	49	20
2.	Bei der Kreisbehörde in Sandez	8	26
3.	Bei der Kreisbehörde in Bochnia	5	25
4.	Beim Bezirks-Amte in Tarnów	16	16
5.	„ „ „ Bochnia	10	—
6.	„ „ „ Podgórze	6	35
7.	„ „ „ Frysztak	—	30
8.	„ „ „ Mogiła	6	14
9.	„ „ „ Alt-Sandez	3	56
10.	„ „ „ Limanowa	54	26
11.	„ „ „ Rzeszów	11	6
12.	„ „ „ Dąbrowa	1	—
13.	„ „ „ Biała	12	12
14.	„ „ „ Brzesko	3	1
15.	„ Pfarramte „ Nowa Góra	6	31½
16.	„ „ „ Regulice	2	30
17.	„ „ „ Poręba	1	51½
18.	„ „ „ Bolechowice	1	54
	Zusammen	201	13
	Hiezu der bereits veröffentlichte Betrag von	389	56
	gibt im Ganzen	591	9

welche bereits ihrer Zustimmung zugeführt wurden.

Auch wurde aus den gräflich Potocki'schen Renten außer den bereits veröffentlichten Unterstützungsbeiträgen neuerdings mittelst des Pfarrers von Rudawa die Summe von 123 fl. 8 kr. in Conventions-Münze an 6 ausdrücklich namhaft gemachte Abbrändler dieser Gemeinde vertheilt.

Alle diese wohlthätigen Spenden werden mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 11. October 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Oktober d. J. dem Schmiedmeister bei der Saline zu Hall, Joseph Platzer, in Berücksichtigung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen.

Das k. k. Oberhofmeisteramt hat die bei dem k. k. Hofzahlamte erledigte Liquidatorsstelle dem ersten Kassier daselbst, Joseph Leibenfrost, dessen bisherigen Dienstplatz dem zweiten Kassier, Friedrich Mayr, und die zweite Kassiersstelle dem bisherigen Hofzahlamts-Offizialen, Eduard Coulon, verliehen.

Am 14. October 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 177 den Erlaß des Justizministeriums vom 5. Oktober 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit welchem die Abänderungen der Gehaltstufen für die Hofsekretäre bei dem k. k. Obersten Gerichtshofe bekannt gegeben werden;

Nr. 178 den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Oktober 1858, wirksam für den Umfang des Monarchie, womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1858, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten zu Padua und Pavia, die Aufhebung der Annual- und Semestralprüfungen an den philosophischen Fakultäten derselben und die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfungen kundgemacht und einige aus denselben zunächst für das Studienjahr $18^{58}/_{59}$ sich ergebenden Vollzugsvorschriften und Uebergangsbestimmungen getroffen werden;

Nr. 179 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 7. Oktober 1858, giltig für Dalmatien, betreffend das Expropriations-Verfahren bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauten;

Nr. 180 die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1858, über die Errichtung eines Nebenzollamtes erster Klasse in Bastasch;

Nr. 181 die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1858, betreffend die Festsetzung der telegraphischen Beförderungs- und sonstigen Gebühren in der neuen Oesterreichischen Währung;

Nr. 182 den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1858, giltig für das ganze Reich, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitions-Gegenständen nach Serbien;

Am 14. October 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXIX. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 149 eine Circular-Verordnung des Armee-Oberkommando vom 8. September 1858 mit einer Erläuterung des §. 187 des Militär-Strafgesetzbuches, bezüglich des Verbrechens der Desertion für die Militärgrenze;

Nr. 150 die Verordnung der Ministerien des Innerrn, der Finanzen und der Justiz vom 10. September 1858, betreffend die Gebahrung mit den, auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrschaft oder in anderer Weise mit dem Beisatze „pro rusticali" kumulativ ausgefertigten Kriegspräastations- und Zwangsanlehens-Obligationen;

Nr. 151 die kaiserliche Verordnung vom 10. September 1858, womit aus Anlaß der am 1. November 1858 eintretenden Oesterreichischen Landeswährung die durch das Gesetz vom 26. Jänner 1853 festgesetzten Verwahrungsgebühren in Oesterreichischer Währung bestimmt werden;

Nr. 152 die Circular-Verordnung des Armee-Oberkommando vom 14. September 1858, über die Bestrafung der minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters freiwillig assentirten, oder imperativ betrüglich gestellten Soldaten für die während ihrer Militärdienstleistung verübten Militär-Verbrechen und Vergehen;

Nr. 153 das kaiserliche Patent vom 15. September 1858, über die Aufhebung und Entschädigung der Zehentbezüge im Großfürstenthume Siebenbürgen;

Nr. 154 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, wirksam für Ungarn, die Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, über die Vermögens-Freizügigkeit und die Abnahme des Abfahrtsgeldes;

Nr. 155 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, wodurch bestimmt wird, welcher Behörde im Falle der nach §. 83 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 (Nr. 251 des Reichs-Gesetzblattes) und der entsprechenden Paragraphe der übrigen Civil-Jurisdiktionsnormen eintretenden Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen durch den Gerichtshof erster Instanz die Anzeige des gebührenpflichtigen Aktes an die Steuerbehörde obliegt.

Am 15. Oktober 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das VIII. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 9 die Verordnung des Präsidiums der Oesterreichischen Finanz-Landesdirektion vom 13. September 1858, betreffend die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1859 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. October.

Wir haben gestern nach einer telegraphischen Depesche aus Paris vom 13. d. gemeldet, daß die portugiesisch-französische Differenz ausgeglichen sei und daß in Lissabon ein Ministerwechsel stattgefunden habe. Wie es scheint, ist die portugiesische Regierung dem Ultimatum zuvorgekommen, welches die kaiserliche Regierung nach Verwerfung des Antrages auf eine schiedsrichterliche Entscheidung an Portugal zu stellen beschlossen hatte, welches jedoch erst am 13. oder 14. d. nach Lissabon abgehen sollte. Das Ultimatum fordert die Auslieferung des „Charles Georges", Freilassung des Capitains binnen 24 Stunden und Entschädigung für den Ausrüster des Schiffes. Wenn Portugal die Forderung nicht erfüllt, wird der kaiserliche Gesandte Lissabon verlassen und das französische Geschwader entweder des mit Beschlag belegten Schiffes mit Gewalt sich bemächtigen, oder sich an portugiesischen Fahrzeugen bis zur Erfüllung aller Forderungen schadlos halten. Ob die portugiesische Regierung einfach nachgegeben, oder, wie anfänglich ihre Absicht gewesen, wenigstens die Entschädigungs-Frage weiteren Verhandlungen vorbehalten, ist noch nicht bekannt.

Da der halbamtliche „Constitutionnel" die von einem belgischen Blatte gebrachte gestern erwähnte Circular-Depesche des französischen Ministers des Aeußern vom 20. August abdruckt, so kann an ihrer Echtheit nicht gezweifelt werden. Diese Depesche ist wesentlich nur eine Instruction für die Vertreter Frankreichs, wie sie sich, wenn die Donaufürstenthümer-Convention zur Sprache käme, äußern sollen. Sie beweiset also im Grunde nicht mehr, als die Auffassung, welche diese Convention nach dem Wunsche des französischen Ministers des Aeußern finden möge. Und da lesen wir denn, daß die beiden Fürstenthümer eine fast ultraliberale Verfassung nicht deßhalb erhalten haben, weil Frankreich oder vielmehr dessen Regierung eine theoretische Vorliebe für solche Verfassungen bei anderen Völkern habe, und noch weniger weil die französische Regierung die Bevölkerungen der Moldau und Walachei als reif dazu ansieht, sondern weil sie das einzige Mittel darboten, um bei dem Mangel von ausgezeichneten Männern von moralischer Autorität in diesen Ländern wenigstens eine durch constitutionelle Versammlungen auszuübende wirksame Controlle zu erzielen. Wir gestehen, daß dieses Motiv der Heimsuchung der Donaufürstenthümer mit dem Constitutionalismus das Verdienst der Neuheit nicht entbehrt, müssen aber zugleich bekennen, daß es die schärfste Kritik der Convention vom 19. August enthält. Auch wären wir sehr begierig zu wissen, wie die Franzosen im Stillen die gleichfalls darin liegende Insinuation aufnehmen werden, daß große öffentliche Freiheiten nur für Halbbarbaren passen.

Die Nachricht, der Kaiser habe beschlossen, seinem Einzuge in Rheims einen feierlichen Charakter zu geben, hatte unwillkürlich zu dem Gerüchte Anlaß gegeben, die Kaiserkrönung werde in naher Zukunft, etwa im künftigen Frühjahre, stattfinden. Ein Artikel des „Moniteur" — in der Form eines Briefes aus Rheims — scheint dieses Gerücht zu rechtfertigen, wenigstens in der Meinung Derer, die zwischen den Zeilen zu lesen verstehen. Zwar heißt es am Schlusse derselben, die Dynastie Napoleons bedürfe einer solchen Consecration nicht, sie habe, gestützt auf die Vergangenheit, wie auf die Zukunft, gewiß nicht nöthig, unter alten Traditionen ein neues Element der Lebenskraft zu suchen; — aber dies soll offenbar doch nur bedeuten, daß sie der alten Tradition der Salbung wohl entbehren könnte, und nicht, daß der Kaiser auf dieselbe verzichten wolle. Die Ansprache des Cardinal-Erzbischofs von Rheims an den Kaiser und die Kaiserin kommt dieser Deutung zu Hülfe; denn es ist wohl kein bloßer Zufall, daß der Cardinal (Thomas Gousset) so sehr den Ton darauf legte, daß die meisten französischen Monarchen sich in die Kathedrale von Rheims begeben hatten, um am Fuße der Altäre feierlich zu versprechen, sich Frankreich hinzugeben für das Glück des Volkes und den Ruhm des Landes." Man hält daher die Kaiserkrönung nur noch für eine Frage der Zeit und der Umstände, und glaubt sie werde entweder in Paris oder in Rheims stattfinden, je nachdem der Papst sich zur Reise nach Frankreich bestimmen lassen wird, oder nicht.

In dem Geschäftsleben des deutschen Bundes ist eine augenblickliche Pause eingetreten. Ueber die Rastatter Sache schweben directe Verhandlungen zwischen Berlin, Wien und Karlsruhe, vor deren Abschluß man wohl hier die erwähnte Angelegenheit in der Lage belassen wird, in welche sie der Beschluß vom 29. Juli gebracht hat. Ebenso finden derartige Communicationen über den weiteren Gang in der holsteinschen Sache zwischen den deutschen Höfen statt. Daß dieselben schon bis zu einer definitiven Verständigung gediehen, in Folge deren die Ausschüsse — wie ein süddeutsches Blatt meldet — am nächsten Donnerstag ihren Vortrag erstatten würden, findet, wie der „Zeit" aus Frankfurt geschrieben wird, in unterrichtetern Kreisen keine Bestätigung. Daß übrigens die letzte dänische Antwort vom 9. September den Bundes-Anforderungen nicht entspricht, gilt als eine von allen Seiten anerkannte Thatsache; es fragt sich nur, wie den Bestimmungen der Executions-Ordnung gemäß weiter zu procediren ist. Der desfalls eingeleitete Meinungs-Austausch nähert sich, wie versichert wird, seinem Ende und befindet sich bereits in dem letzten Stadium.

Der Wiener Correspondent der „H. Bh." erklärt mit Rücksicht auf eine neuliche Mittheilung des Wiener „Fremdenblattes", welches die nahe bevorstehende Zusammenkunft der Donauuferstaaten-Commission melden zu können glaubte, daß die Zusammenkunft dieser Commission noch ziemlich fern stehe, da

Feuilleton.

Wiener Briefe.

LXVIII.

(Tomes friert. „Emil Freezos." Künstlicher Frühling. Das neue Ballet. Zur Kenntniß der choreographischen Buchstabensymbolik. Die Toilette ist eine Macht. Eine Terpsichoristin. Zur Familiengeschichte Derer von Oliva. Eine alte Posse. Nestroy im Wendepunkte. Bouffes parisiennes. Schwacher Versuch, dem Gasometer ein Licht aufzuzünden. Weinernte. Physische Herabsetzung und moralische Erhöhung des Bieres.)

Wien, den 14. October.

Sauve qui peut! Ich meines Theils lasse einheizen. Das Erfrieren soll zwar eine der lieblichsten Todesarten sein, allein so weit ist nur selten einer mit dem Leben fertig geworden, daß es ihn nicht interessirte, dies oder jenes vor seinem Tode noch abzuwarten, z. B. bis er Millionär geworden, oder bis das unterseeische Kabeltau in normale Thätigkeit gesetzt ist, oder bis Neuwien fix und fertig da steht, oder bis eine alte reiche Tante stirbt. Gestern hüllte sich der Tag in schmutziggraue Wolkenlaken, heute flunkert die Sonne wieder mit etwas spätherbstlicher Heiterkeit, aber es ist kein rechtes Vergnügen dabei. Das ist nicht mehr die blanke Sonne aus dem Laden des Goldschmied's, das ist ein stellenweise rostig gewordenes Barbierbecken vom Trödelmarkt. Mit den Bäumen ist's auch nichts mehr. Vor Kurzem waren sie noch so hübsch grün und gaben dichten Schatten wie der Rücken eines hausgesessenen Eingebornen von Gumpendorf. Jetzt strecken sie kahle Aeste starr in die Luft und erwarten vom nächsten Nachtthau den letzten Todesstoß. Ringsum liegt rothbraungesprenkeltes Baumlaub, der Mensch schreitet drüber weg und tritt die Leiche des Sommers mit Füßen. Das kostet nicht viel Muth und macht Geräusch. So haben es die Menschenkinder gerade am Liebsten.

An der Stelle des natürlichen erblüht in den Tempeln der unterschiedlichen Musen ein künstlicher Frühling. Ich gäbe was drum, wenn ich in diesem Augenblicke genau wüßte, ob ich Ihnen über das neue Ballet bereits geschrieben habe. Des Menschen Leben ist kurz, noch kürzer ist des Menschen Gedächtniß. Wie oft hat nicht schon das Leben das Gedächtniß, die Erinnerung überlebt! Es wird wohl das Klügste sein, wenn ich mich über das neue Ballet „Carnevalsabenteuer in Paris," welches jetzt allabendlich der Direction des Kärntnerthortheaters den angenehmen erhebenden Anblick eines vollen Hauses bereitet, kurz fasse. Unser Auge verweilt da in der That auf einem künstlichen Frühling, auf einem Flor künstlich verschönerter Mädchengestalten, wo sich aus urwalddichter Figurenverschlingung hie und da eine Soloknospe ablöst, um bald wieder in dem reizenden Mädchenchaos zu verschwinden oder „aufzugehen," wie die Hegelianer sagen, was sich bei Knospen besonders hübsch ausnimmt. Aber man denke sich dieses Ballet nicht nach Art der übrigen Ballets, die Herren in Barrets, mittelalterlichem Wams mit rothen Puffen und schnöde verkürzten Unaussprechlichen, die Damen in romantisch-phantastischen Corsets, bei welchen sich die nationale Abstammung nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt, und mit verderblichen Knieröckchen, welche mit farbigen Bänderarabesken überzogen sind gleich einer Brasilianer- oder Linzertorte vom Zuckerbäcker Dehne. Im Gegentheil. Die sinnreiche Handlung dieses Balletes spielt ausnahmsweise einmal in der modernen Zeit. Unsere Gegenwart ist es, welche der aus falscher Bescheidenheit ungenanntseinwollende Librettoverfasser in ihren einfachsten aber zartesten Regungen belauscht und in den bekannten den Balletterten eigenthümlichen Initialabbreviaturen geschildert hat. Der Unterschied zwischen der Handlung eines Drama's und der Handlung eines Ballets läßt sich in folgender Weise anschaulich machen. Im Drama heißt es: Ich liebe dich, im Ballet heißt es: I. L. D. Der Liebende eilt zu seiner Liebsten und macht ihr mit Zuhilfenahme seiner geschmeidigen Extremitäten drei Attituden vor, davon die erste ein I., die zweite ein L., die dritte ein D. darstellt. Im Drama lautet die Antwort aus weiblichem Munde auf eine begeisterte Ansprache: Ich auch, im Ballet heißt es kurz aber sinnig I. A., was die Geliebte durch zwei Attituden ausdrückt, davon die eine I. die andere ein A. darstellt. Der Liebende, der sich aus langjähriger Uebung auf die choreographische Buchstabensymbolik ausnehmend gut versteht, zeigt durch ein paralleles Zappeln beider Hände an, daß er über dieses I. A. überglücklich ist. Da haben Sie gleich eine kleine Probe aus den Geheimnissen der Pantomimoplastik. Den Grundstoff des in Rede stehenden Ballets bildet der lebhafte Verkehr zwischen pariser Malern und pariser Grisetten, welchen die saturnalische Faschingsungebundenheit zu ganz erquisiten Verrücktheiten zeitigt. Wir haben in Fracks und Crinoline's so viel Nichtssagendes erlebt, daß es uns geradezu wohlthut, diesen modernen Gesellschaftston durch das Nichtssagende und Nurdeutende dieser künstlerischen Darstellung veredelt, idealisirt zu sehen. Eines wurde uns beim Anblick der Crinolines-Evolutionen vor Allem klar: Die Toilette ist eine Macht. Die Ensembletänze unserer grisettirten Balletsylphen haben auf die anwesenden Herren einen Eindruck hervorgebracht, welcher für die fernere Herrschaft des gesunden Menschenverstandes das Aergste befürchten läßt. Namentlich war die Erscheinung der Tänzerin Roll, in welcher sich vortheilhafte natürliche Bildung mit geschmackvoll gewählter künstlerischer Nachhilfe zu einem blendenden Ganzen verbindet, von zündender Wirkung. Fräulein Roll ist derzeit von den eingebornen Mitgliedern die beliebteste Choristin, nämlich Terpsichoristin dieser Bühne und dürfte, wenn uns nicht Alles täuscht, schon in

die eigentlichen diplomatischen Verhandlungen über die von der Commission zu berathenden Modificationen der Donauschifffahrts-Acte erst dann ihren Anfang nehmen werden, wenn in Wien selbst die Basis der einzuleitenden Verhandlungen festgestellt worden sei.

Die französische Regierung soll in einer an den heiligen Stuhl gerichteten Note demselben mit Bezug auf die Reclamirung eines katholisch getauften israelitischen Kindes aus Bologna durch die geistlichen Behörden Vorstellungen gemacht haben.

Von der Rückkehr des „Algesiras" und der „Impetueuse" aus dem Adriatischen Meer hört man nichts mehr; die Regierung soll vielmehr beschlossen haben, eine ständige Schiffsstation in jenem Meere zu errichten.

Wie man der „Indépendance Belge" aus Konstantinopel schreibt, soll Lord Stratfort de Redcliffe dem Sultan allerdings einen eigenhändigen Brief der Königin von England überreicht haben, darin seien ihm aber nur die freundschaftlichen Gesinnungen der Königin ausgedrückt worden, es sei aber darin keine Rede von irgend einer Mission des Lord Redcliffe. Indessen scheine die Reise desselben der Politik nicht ganz fremd zu sein, was sich aus den häufigen telegraphischen Depeschen schließen läßt, die er nach London abschickt und von dort empfängt.

In Brüssel ist am 12. d. der ausgezeichnete Minister der Staatsbauten, Partoes, gestorben.

Tetuan, wo die Consular-Agenten Frankreichs und Spaniens von den Einwohnern ermordet sind, während der englische sich ihrer fanatischen Wuth noch entziehen konnte, liegt nicht fern von der Meerenge von Gibraltar und hat eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung. Wahrscheinlich wird dieser Vorfall Spanien veranlassen, seine Unternehmung gegen die Riff-Piraten zu beschleunigen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. October. Se. Majestät der Kaiser hat die Anträge bezüglich der Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten zu Padua und Pavia, die Aufhebung der Annual- und Semestral-Prüfungen an den philosophischen Facultäten derselben und die Einrichtnng der theoretischen Staatsprüfungen genehmigt.

Ihre Majestäten der König und die Königin von Preußen werden heute auf der Reise nach Schloß Rottenstein in Obermais bei Meran in Kufstein erwartet. Se. Majestät der König feiert heute Höchstseinen 63. Geburtstag. In Kufstein unterbleiben, dem ausdrücklichen Wunsche Ihrer Majestäten zufolge, alle Empfangsfeierlichkeiten.

Ihre Majestät die Königin Christine von Spanien ist sammt Gefolge am 12. d. durch Graz gereist.

Se. kais. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Albrecht ist am 9. d. Nachmittags um 2 Uhr im vortrefflichsten Wohlsein in Hermannstadt eingetroffen.

Die österreichische Regierung hat durch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien dem Bundesrath die Modelle eines neuen Infanterie-Feuergewehres und eines Jäger-Dornstutzens zum Geschenk gemacht. Als Gegengeschenk wird der österreichischen Regierung ein schweizerischer Ordonnanzstutzen und ein Jägergewehr nebst Ausrüstung zugestellt werden. So meldet der „Bund".

Der Herr Cardinal-Erzbischof Fürst Schwarzenberg ist auf der Durchreise von Prag nach Salzburg hier eingetroffen.

Es befinden sich seit einigen Tagen mehrere serbische Notabilitäten in Wien, darunter der in Serbien, in Oesterreich und in den Donaufürstenthümern begüterte Major Mischa, dessen 4 Töchter an die ausgezeichnetsten Persönlichkeiten von Belgrad vermält sind. Sein Schwiegersohn Georg Karageorgiewitsch, ein Neffe des regierenden Fürsten, ist mit seiner jungen Frau schon früher aus Paris in Wien eingetroffen. Diese wurden gestern vom Fürsten Kallimachi empfangen und machten auch anderen hochgestellten Personen ihre Aufwartung.

Die Kundmachung der Konkurs-Ausschreibung für den Bau des neuen Krankenhauses wird dieser Tage veröffentlicht werden. Die Behelfe, welche den Konkurrenten verabfolgt werden, befinden sich bereits im Drucke. Eben so ist das Bauprogramm auch schon entworfen, und wurden die diesfalls nöthigen Vermessungen dieser Tage beendet.

Das Zuströmen der Zwanziger aus dem Auslande und aus den Provinzen dauert hier fort. Auch gestern sind mittelst Nordbahn bedeutende Silbersendungen für die Bank und Wechselhäuser hier eingetroffen. Im hohen Grade bemerkenswerth ist, daß auch hier im Kleinverkehre alte Zwanziger nur ungerne angenommen und Banknoten jetzt schon der unbequemen Geldsorte vorgezogen werden. Das neue Geld dagegen wird als Rarität gerne genommen.

Deutschland.

Wie die „Leipz. Ztg." meldet ist Se. Majestät der König von Sachsen in Begleitung Sr. kais. Hoh. des Erzherzogs Karl Ludwig, Statthalters von Tirol, am 12. d. Nachmittags 4 Uhr mittelst Extrazuges von Dresden in Leipzig eingetroffen und begab sich nach dem Hotel de Bavière. Die Königin, Höchstwelche Dresden mit dem Könige verlassen hatte, war in Riesa zurückgeblieben, um dort Ihre Majestäten den König und die Königin von Preußen zu erwarten und in Deren Gesellschaft die Reise nach Leipzig fortzusetzen. Die preußischen Majestäten, in deren Begleitung sich Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Alexandrine von Preußen befand, trafen um 5 Uhr mittelst Extrazuges in Leipzig ein und begaben sich mit dem aus circa 70 Personen bestehendem Gefolge in den bereitstehenden Equipagen nach dem Hotel de Bavière, dessen Zimmer zur Aufnahme der hohen Reisenden in Bereitschaft gesetzt waren. Am 13. früh um 8 Uhr setzten Ihre Majestäten der König und die Königin von Preußen mit Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandine auf der sächsisch-bairischen Staats-Eisenbahn mittelst Extrazuges die Reise nach Tirol weiter fort. Die sächsischen Majestäten, so wie der Erzherzog Karl Ludwig gaben den hohen Verwandten das Geleite bis auf den sächsisch-bairischen Bahnhof, hörten dann die Messe in der katholischen Kirche und kehrten dann nach Dresden zurück.

Die Mehrzahl der öffentlichen Blätter, schreibt die „NPZ.", bezeichnet Se. königl. Hoheit den Prinzen von Preußen, Regenten, jetzt kurzweg „Prinz-Regent". Wir halten dies für unrichtig, weil die Stellung Sr. kgl. Hoheit als Prinzen von Preußen gegen Höchstseine gegenwärtige Würde als Regent nicht zurücktreten darf. So würde ein Kronprinz unter ähnlichen Verhältnissen unzweifelhaft als „Kronprinz-Regent" bezeichnet werden müssen. (In Schweden ist es zur Zeit so.) Wir glauben übrigens zu der Voraussetzung berechtigt zu sein, das diese unsere Auffassung auch der Anschauung Sr. königl. Hoheit entspricht.

Da es an einer Geschäftsordnung für die vereinigten Häuser des preußischen Landtags fehlt, so sind mehre Mitglieder der beiden Häuser, unter ihnen auch der frühere Präsident der zweiten Kammer, Graf Schwerin, nach Berlin berufen, um darüber zu einer vorgängigen Verständigung zu gelangen.

Die Erwartung, daß die österreichisch-deutschen Zollconferenzen in Wien noch im Laufe dieses Monats eröffnet werden sollen, wird sich nicht bestätigen. Die Vorberathungen auf der Zollvereins-Conferenz in Hannover haben bis jetzt noch nicht so weit geführt, daß die nach Wien zu entsendenden Commissarien des Zollvereins schon bezüglich der österreichischen Anträge der Instruction, deren sie bedürfen, erhalten könnten. Ueberhaupt ist es von der hannoverschen Conferenz ganz still geworden, und man weiß nicht, wie Preußen sich über den Transitozoll-Antrag erklären wird. Inzwischen wird eine Thatsache bekannt, die zwar ohne eine augenblickliche Wichtigkeit, doch für die Zukunft sehr bedeutungsvoll werden kann. In Berlin ist nämlich, wie die dortige Börsenzeitung meldet, unter dem Vorsitze des Unterstaats-Secretairs von Pommer-Esche vor einiger Zeit eine besondere Commission niedergesetzt worden, welche die Aufgabe hat, alle Materialien für eine Regelung des Zolltarifs zu sammeln und zu sichten, auf den Fall hin, daß die Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1867 nicht erfolgen sollte, und die überhaupt alle diejenigen Gesichtspunkte feststellen soll, von denen man bei den in dieser Beziehung zu pflegenden Verhandlungen später wird auszugehen haben. Daß diese Commission übrigens nicht blos eine theoretische Bedeutung hat, erhellt daraus, daß sie zu wiederholtenmalen bereits Sitzungen gehalten und sehr eingehende Berathungen gepflogen hat. So viel geht jedenfalls daraus hervor, daß man in Preußen sehr bestimmt den Fall der Nichterneuerung des Zollvereins ins Auge zu fassen beginnt, und daß man jedenfalls entschlossen scheint, mit der gegenwärtigen unpractischen und fast verkehrten Organisation den Zollverein nicht zu erneuern.

Frankreich.

Paris, 12. October. Der Kaiser und die Kaiserin haben gestern Rheims verlassen, nachdem sie das Grabmal des heiligen Remigius, des Bischofs, der den Frankenkönig Chlodwig salbte, besucht hatten, und sind heute Nachmittag in St. Cloud angekommen. — Heute um fünf Uhr wurde in der Mairie des ersten Arrondissements von Paris (Rue d'Anjou St. Honoré) die Civil-Ehe des Marschalls Herzogs von Malakoff mit Fräulein Sofia Valera de la Paniega geschlossen. Die nächsten Verwandten und Freunde des Bräutigams wohnten dieser Feierlichkeit bei. Des Marschalls Zeugen sind, wie erwähnt, der Kriegsminister Marschall Magnan und Graf Walewski, die der Braut der Marquis de Casaniera und Hr. A. Fould, Staatsminister. Heute um 9 Uhr wird in der Kapelle von St. Cloud der kirchliche Segen ertheilt werden. Der Kaiser, die Kaiserin werden dieser Feierlichkeit beiwohnen. — Der „Moniteur" erklärt die Meldung, daß den beurlaubten Offizieren und Soldaten der Befehl ertheilt worden, unverzüglich zu ihren Truppen-Abtheilungen zurückzukehren, für durchaus erdichtet. — Der Urlaub, den Herr Thouvenel erhalten hat, beträgt 3 Monate. — Fuad Pascha will uns nächste Woche verlassen, dürfte aber seinen Weg nicht über Wien, sondern über Marseille nehmen. Sein erster Secretair wird ihn während seiner Abwesenheit vertreten, so wie Herr Lallemand während der Abwesenheit Thouvenel's die Geschäfte in Constantinopel führen wird. — Wie man hört, wird der junge Herzog von Chartres, der zweitgeborne Sohn des Herzogs von Orleans, in sardinische Dienste treten. Graf Cavour glaubte, als man ihm den Wunsch des Prinzen mittheilte, zuerst beim Grafen Walewski anfragen zu sollen. Dieser hat im Namen des Kaisers geantwortet, die französische Regierung habe nichts dagegen, wenn der Bruder des Grafen von Paris in die sardinische Armee eintrete. — Herr v. St. Quentin, Bataillons-Chef des Genie-Corps, wird in einer besondern Mission nach Brasilien geschickt werden. Wie versichert wird, bezieht diese Mission sich auch auf die Gränzberichtigung von Guyana.

Die auf die kirchliche Salbung Bezug nehmende Stelle des Moniteur-Artikels über den Besuch in Rheims lautet: Abends war die Stadt erleuchtet, und auf dem Stadthause war großer Ball. Die Reise nach Rheims, wie wir schon gesagt haben, wird eine große Bedeutung haben. Der Empfang in dieser Stadt ist ein glänzendes Echo desjenigen, der dem Herrscher kürzlich in einer der ernstesten, rauesten und monarchischsten Provinzen zu Theil war. Die napoleonische Dynastie ist seit lange geweiht; sie ist in ihrem Ursprunge durch ein unauslöschliches Salböl geweiht worden, durch das edle auf so vielen Schlachtfeldern vergossene Blut. Sich auf die Zukunft, wie auf die Vergangenheit stützend, hat sie sicherlich nicht nöthig, unter alten Traditionen ein neues Element der Lebensfähigkeit zu suchen; aber eins der providentiellen Zeichen ihrer Macht ist die Sicherheit, das Vertauen, womit sie sich an alle Zeiten der Geschichte zu wenden vermag. Der Kaiser hat in Rheims gefunden, was er vor einigen Tagen in der Bretagne fand, nicht das alte Frankreich, sondern das Frankreich alter Zeiten, das nicht nöthig hat, irgend eines seiner Gefühle zu verläugnen, um ihn zu empfangen; es leiht ihm vielmehr mit Begeisterung den Beistand aller seiner Errinnerungen, aller seiner großen Thaten."

Der Maire sprach zuerst in seiner Rede die hohe Freude der Stadt darüber aus, daß sie den alten Gebrauch der Schlüsselüberreichung erneuern kann, und den Dank derselben für den Besuch, insbosondere den der Kaiserin. Er fährt dann fort: „Wir wollen nicht an alles erinnern, was Eure Majestät für den Ruhm und die Wohlfahrt Frankreichs gethan hat. Unsere Zeitgenossen wissen es, die Geschichte wird es den künftigen Generationen sagen. Aber in dieser Stadt, wo so viele Könige für sich und ihre Nachkommen von der Religion die Weihe ihrer Rechte auf die Krone geholt haben; in dieser Stadt, an deren Namen sich besonders die Idee der Erblichkeit in der Monarchie knüpft, fühlen wir vielleicht besser als anderswo, daß die Stabilität nothwendig ist, daß die Sicherheit der Zukunft garantirt werden muß; wir begreifen auch, daß wenn die Dynastie erlischt oder verschwindet (s'efface) die Nation darum nicht weniger das Bedürfniß fühlt, regiert und gegen ihre eigenen Ausschweifungen geschützt zu werden. Wenn die Vorsehung alsdann einen Mann sendet, welcher durch die Macht seines Geistes und die Kraft seines Willens die sittliche und die materielle Ordnung wieder herstellt, so ist das nicht nur der Mann des Augenblicks, auf den sie hinweist, sondern auch der der Zukunft, und dieser Mann wird der auserwählte des Volkes, wie er der auserwählte Gottes (?) war. So beginnt eine neue Dynastie; die Hand Gottes streckt sich über sie; die Legitimität ist da (?) und wir begrüßen in Eurer Majestät das Napoleonische Geschlecht. Möge es über dieses Land, daß ihm schon so vielen Ruhm und so vieles Glück verdankt, Jahrhunderte lang herrschen u. s. w."

Aus der Rede des Erzbischofs haben wir folgende Stelle hervor. Sire, die Hauptstadt der Kirchenprovinz Rheims, so reich an Erinnerungen, verdankt ihren Ruhm nicht nur der allerhabensten Heiligkeit mehrerer ihrer Bischöfe, dem Verdienst und den Eigenschaften einer großen Zahl ihrer Prälaten, sondern auch und in gewisser Beziehung hauptsächlich dem Privilegium, die Könige zu salben. In dieser großen und herrlichen Kathedrale thaten oder erneuerten die meisten von denen, welchen Gott die Geschichte der Nation anvertraut hatte, das Gelübde, die Religion zu ehren und die katholische Kirche zu schützen, welche, indem sie die Rechte und die Pflichten der Völker gegen ihre Herrscher sanctionirt, auch zugleich die Rechte und die Pflichten der Herrscher gegen die Völker bestätigt und heiligt. Hier am Fuße des Altars, versprachen sie feierlich, sich Frankreich zu weihen, dem Volke zum Heil und dem Lande zum Ruhm. Sire, diese Kathedrale, welche man die Kirche der Könige nennen könnte, erhält heute einen neuen und mächtigen Glanz durch die Anwesenheit Eurer Majestät sowohl, als auch durch die Frömmigkeit der Kaiserin, welche wir Alle als den Engel der christlichen Liebe begrüßen. Ohne in eben so feierlicher Weise die Gelübde erneuert zu haben, welche Sie bei ihrer Thronbesteigung gethan haben, sind Sie ihnen treu geblieben; Sie haben sogar die Hoffnungen des Volkes übertroffen, dessen Gott sich zur Erreichung der großen Pläne bediente, welche er mit Eurer Majestät vorhatte.

Der Ex-Präsident von Venezuela, General Monagas, ist in Paris angekommen, wo er den Winter verleben will.

Den letzten Ausweisen zufolge hat sich das Erträgniß der Eisenbahnen besonders günstig gestaltet.

Schweiz.

Der Konflikt zwischen dem Staate Genf und der Bundesexecutive ist in ein ernstes Stadium getreten. Man weiß, daß der Rekurs der Genfer Regierung gegen die Verfügungen des Bundesraths in Sachen der italienischen Flüchtlinge nur vom Ständerath behandelt wurde, während der Nationalrath nicht Zeit fand, sich mit dieser Frage zu befassen. Indessen herrschte im Nationalrath die gleiche Ansicht vor wie im Ständerath, seine Kommission wollte einstimmig Verwerfung des Genfer Rekurses beantragen und ließ die Ansicht im Protokoll niederlegen, daß der Bundesrath das Recht habe, seine Entscheide vom 24. April und 24. Mai 1858 auszuführen, ohne deshalb die Lösung des Konflikts abzuwarten. Zu dem Ende lud der Bundesrath unterm 4. August die Regierung von Genf ein, sofort die Internirung von 10 Italienern anzuordnen, welche in den von den Kommissairen mit der Genfer Regierung vereinbarten Maßregeln begriffen waren, nur wollte man in Bezug auf fünf derselben weitere Informationen abwarten, um entscheiden zu können, ob sie fernerhin in Genf bleiben dürfen oder nicht. Die Genfer gaben keine Antwort. Am 30. August wurde die Einladung wiederholt. Wiederum keine Antwort. Am 21. September stellte endlich der Bundesrath der Genfer Regierung eine Frist von zehn Tagen. Dies wirkte so viel, daß die Genfer wenigstens eine Antwort gaben, die am 1. Octbr. einlief. Die Regierung von Genf stellt sich ganz erstaunt über das Drängen des Bundesraths und erklärt, daß die Behörden von Genf den Bundesbehörden keinerlei Mitwirkung leisten werden in Ausführung der dekretirten Maßregeln, welche Genf als unbefugter Weise erlassen betrachtet. Die Regierung von Genf will nicht glauben, daß der Na-

---

nächster Zeit zu den Notabilitäten jener Füße zählen, welche die Welt bedeuten.

Nachdem ich mich meinem ursprüglichen Vorhaben gemäß über das neue Ballet äußerst kurz gefaßt, erlaube ich mir in der Eile auf einen anderen Gedenstand überzugehen, und zwar auf einen Gegenstand, welcher gleichzeitig eine Person ist, was nicht alle Personen von sich behaupten dürfen. Es leben und sterben eine Anzahl von Personen, welche nie das Vorrecht genossen, Gegenstand zu sein, Gegenstand der Verehrung, der Bewunderung der Liebe, oder des Hasses, der Verfolgung und anderer Genitive. Das sind die unbedeutenden Naturen, welche nichts machen und nichts brechen, und die mit der simplen nackten Thatsache aus der Welt scheiden, daß sie existirt haben. Wer möchte es hingegen einer Pepita abstreiten, daß diese Person wiederholt Gegenstand war, Gegenstand einer Menge von Genitiven. Zwar hat sie nie die Rolle gespielt, deren sich ihre große Vorgängerin Lola Montez, bewähren darf, welche Letztere erst kürzlich in ihrer ernsten und einzigen echten Autobiography (London Blackwood) der Welt dargethan hat, wo sie überall und was sie alles gewesen. Aber groß ist auch die Pepita in ihrer Art. Meine Nachricht von neulich, Pepita werde demnächst mit einer kürzlich entdeckten Schwester hieher kommen, beruht auf einem Irrthum. Was entdeckt wurde, erwies sich bei näherem Zusehen nämlich nicht als Schwester sondern als Tochter der gefeierten Ballerina. Das Mädchen steht im dreizehnten Lebensjahre, sonach ungefähr im April des Lebens, wo bereits die Foppereien des Gefühls und der Hoffnungen beginnen und berechtigt die hiesige Schwärmerwelt, welches die matre pulchra, filia pulchrior, der schönen Mutter, schöne Tochter mit Spannung erwartet, zu den zauberisch'sten Fernsichten.

Im Carltheater kam gestern zum Vortheile der liebenswürdigen kleinen Schauspielerin Wilhelmine Kittner nach langer Zeit wieder einmal Nestroy's Posse „Der Färber und sein Zwillingsbruder" zur Aufführung. Das Publikum unterhielt sich unbändig. Das Stück hat seine Längen, ist aber mit Nestroy'schem Humor und Witz so reich überstreut, daß es zu Nestroy's besseren Arbeiten gezählt werden muß. Nestroy glänzte in der Doppelrolle, obschon ihn einige Male das Gedächtniß im Stiche ließ, was in neuerer Zeit leider sehr oft geschieht. Man weiß nicht, was man wünschen soll. Nestroy ist bereits so hoch in den Jahren, daß man ihm trotz der geistigen und körperlichen Rüstigkeit, die er sich bewahrt, eine ruhige und gemächliche Zurückgezogenheit gerne gönnen möchte. Was soll aber dann aus dem Carltheater werden? womit sollen wir die langen Abende ausfüllen, wenn wir nicht Lust haben, in irgend einem schöngeisternden Circulus odiosus eine mehrstündige Strafzeit abzusitzen? Zieht Nestroy sich einmal von der Bühne zurück, dann ist nicht zu erwarten, daß er etwa wieder nach der Feder greift, um die langversäumte schriftstellerische Thätigkeit wieder aufzunehmen. Leider steht die Möglichkeit noch immer in Aussicht, daß Nestroy nach Ablauf seiner Pachtzeit (1860) sich ganz zurückzieht. Mit ihm verliert die lebende Wienergeneration keinen gewöhnlichen Spaßmacher, sondern das mächtigste Element der Erheiterung. Von diesem Standpunct angesehen erscheint der Nestroycultus, der sich in letzterer Zeit ausgebildet hat, und sich manchmal in minutenlangen Huldigungsdemonstrationen äußert, ziemlich begreiflich. Das alte Wien feiert in ihm seine letzte Spezialität, das neue Wien feiert in ihm die einzige Spezialität des alten Wien, welche demselben wirklich bedeutend erscheint und kraft der ewigen Jugend des echten Geistes sich nicht überlebt hat, sondern auch heute, unter ganz veränderten Neigungen des Geschmackes, volles Verständniß findet.

Die Bouffes parisiennes haben bekanntlich nicht die Erlaubniß erhalten, hier Gastvorstellungen zu geben. Nun kommt wenigstens eine der gelungensten Offenbach'schen Operetten „Hochzeit beim Laternenscheine" im Carltheater zur Aufführung. Das ist etwas. Ueberhaupt bietet das Carltheater bei aller Novitätendürre von den hiesigen Vorstadttheatern noch die meisten Neuigkeiten. Es ist freilich nicht Alles Gold, was glänzt.

Von der entgegengesetzten Ansicht scheint die Gasbeleuchtungsgesellschaft auszugehen. Sie findet, es sei gar nicht nöthig, daß Alles glänzt, was Gold ist, oder Alles leuchtet, was Gas ist. Namentlich jetzt, wo der Tag rasch abnimmt, verräth sich die schlechte Wirthschaft bei der Gasbeleuchtungsgesellschaft. Draußen beim Gasometer scheint man gar nicht daran zu denken, daß Mitte October, wo es schon um 6 Uhr dunkelt, in allen öffentlichen Localen früher aufgezündet wird. So kommt es, daß z. B. in Kaffeehäusern, welche manchen Monat 400 fl. CM. an die Gasbeleuchtungsanstalt zahlen, bei ganz geöffneten Hähnen stundenlange ein magisches Dunkel herrscht, oder das Gaslicht völlig erlischt, so daß der Billardspieler, welcher eben ein herrliches Triplé ausgerechnet, mit hochgeschwungenem Queue zur Bildsäule erstarrt und der Tarrokist, der beim drittletzten Stich angelangt ist, die Spur seines Solo-Ultimo verliert, während dem Zeitungsleser, welcher eben über eine unerhörte Gräuelthat liest, der Gauner, dessen er fast schon habhaft war, vor der Nase weg in pechschwarzer Nacht verschwindet. Und für derlei angenehme Ueberraschungen muß der Kaffeesieder monatlich 300, 400, in starken Wintermonaten wohl auch 500 fl. monatlich zahlen. Und das ist keine Uebertreibung. Daß die Gasflammen, ohnehin zum Ersterben schwach, in Kaffeehäusern und Verkaufsläden plötzlich verlöschten, ist in den letzten Tagen mehrere Male geschehen. Wenn so etwas in einer Provinzstadt passirt, ist die Sache unangenehm genug. Wie aber erst in der Residenz, wo tausend

tionalrath dem Entscheid des Ständeraths beitreten und dem Bundesrath eine diktatorische Gewalt über die in den Kantonen wohnenden Fremden einräumen werde; und wenn auch ein solcher Entscheid erfolgte, so müße erst die Bundesversammlung bestimmen, wie der Bundesrath bei der Execution zu verfahren habe, falls der Kanton sich weigerte. Der Genfer Staatsrath versagt daher seine Mitwirkung, und läßt dem Bundesrath die ganze Verantwortlichkeit einer eidgenössischen Zwangsexecution, sowohl Genf als der Eidgenossenschaft gegenüber. Nach Empfang dieser Antwort hat der Bundesrath am 4. Octbr. beschlossen, die Kommissarien mit den erforderlichen Vollmachten wieder nach Genf zu schicken. Nach einer Besprechung des Bundespräsidenten mit den Kommissarien in Liestal sind letztere nach Genf abgereist. Eine militärische Execution ist bei der bedrohten Bundesautorität leicht möglich.

Großbritannien.

London, 12. October. M. Disraeli hat vorgestern die dritte Einladung, bei einem Gelegenheits-Festmahle in Bucks zu erscheinen, höflichst abgelehnt. Es scheint fast, als scheute er sich, seine Ansichten über die zugesagte Reformbill auszusprechen, bevor er nicht weiß, wie sich Mr. Bright über diese Frage in Birmingham vernehmen lassen wird.

Am Samstag starb, auf dem Landsitze Conholt-Park in Wiltshire, Lord Charles Wellesley, der jüngere von den beiden Söhnen des verstorbenen Herzogs von Wellington. Er war am 16. Januar 1808 im Phönix-Park in Dublin geboren, trat im Juni 1824 in die Armee ein und begleitete sein Regiment, das 15. Infanterie-Regiment, als Major nach Canada, als die dortige Revolution ausbrach. Im Jahre 1840 kehrte er als commandirender Oberst-Lieutenant nach England zurück, und im Jahre 1845 gab er den Armeedienst auf. Von 1842 bis 1852 vertrat er die Grafschaft Hampshire (den südlichen Theil derselben) im Unterhause. Bei der allgemeinen Parlamentswahl desselben Jahres kam er für Windsor in's Haus der Gemeinen, mußte jedoch im Februar 1853 sein Mandat niederlegen, da ihn das Unglück traf, fast vollständig sein Augenlicht zu verlieren. In der Politik war Lord Wellesley ein Liberal-Conservativer, insofern er für Freihandel und alle progressiven Maßregeln des verstorbenen Sir R. Peel stimmte. Im September 1842 begleitete er auch die Spezial-Mission des Earl of Wilton nach Dresden, um den König von Sachsen mit dem Hosenband-Orden zu bekleiden. Im Juli 1844 vermählte er sich mit Augusta Sophia Anna, der einzigen Tochter und Erbin des verstorbenen sehr ehrenwerthen Henry M. Pirrepont, und hinterläßt außer dieser nun verwittweten Lady zwei Söhne und zwei Töchter. Der jetzige Herzog von Wellington ist kinderlos.

Das klägliche Schicksal der „Austria" hat die englische Admiralität veranlaßt, den Feuerlösch-Apparaten auf der Flotte sofortige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ist gestern Befehl ertheilt worden, mit dem von Horsey patentirten Verfahren Versuche anzustellen. Es besteht dies einfach darin, auf der Wölbung der Dampfkessel Hähne anzubringen, und mit diesen Schläuche, die nach allen Theilen des betreffenden Fahrzeuges führen, in Verbindung zu setzen. Bricht irgendwo Feuer aus, so wird der Hahn aufgedreht, der Dampf strömt in die Röhren und soll durch seine Gewalt das Feuer schnell bewältigen.

Rußland.

St. Petersburg, 9. October. Die Taufe des Großfürsten Konstantin Konstantinowitsch wurde gestern in der Kirche des Winterpalais vollzogen. 301 Kanonenschüsse von der Peter-Pauls-Festung folgten der heiligen Handlung. — Die Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch und Michael Nikolajewitsch sind am 23. September zu Tiflis eingetroffen.

Türkei.

Nach einem Schreiben der „Oesterr. Ztg." aus Belgrad vom 10. d. erfolgte der Rücktritt des serbischen Ministeriums aus Anlaß der Verhandlungen über den Wahlmodus zur bevorstehenden Skuptschina gegeben haben, über welchen sich das Ministerium Garaschanin zu diesem Schritt bewogen haben dürfte, wird allgemein die Mißbilligung angenommen, welche sich von Außen her über das Vorgehen der Minister bei den jüngst für den als Verbrecher verurtheilten und im Kerker verstorbenen Damianovich abgehaltenen Todtenamte kundgibt, welches zu entschuldigen man keine triftigen Gründe vorzubringen vermag. Uebrigens heißt es in jener Correspondenz weiter hat diese Abdankung keine bemerkbare Sensation hervorgerufen, wofür auch keine Ursache vorhanden wäre, da die abtretenden Minister sämmtlich wieder in den Senat eintreten, der aus seiner Mitte wieder das Contingent zum neuen Ministerium zu liefern hat. Die allgemeine Meinung bezeichnet für die Stelle des abtretenden Garaschanin den nach allen Seiten hin als gemäßigten Mann bekannten Senator Markovich. Von einer Panique, einer düsteren und drückenden Stimmung und einer allgemeinen Verkehrsstockung aber, wie solche in mehreren öffentlichen Blättern geschildert wird, ist wenigstens bis jetzt in Belgrad nichts wahrzunehmen.

Asien.

Ueber die Expedition gegen Namtow bringen Londoner Blätter folgende telegraphische Depesche aus Malta: „Aus Hongkong wird gemeldet, daß General Straubenzee, um den in Namtow begangenen Exzeß zu rächen, diesen Ort mit 700 Mann geplündert und eingeäschert hat." Namtow ist ein Ort, der die Colonie Hongkong theilweise mit Lebensmitteln versieht. Es ist (oder war) auch der Mittelpunkt einer anti-englischen Bewegung, wo die Shunkum Notabilitäten auf Mittel sannen, um den Briten in Hongkong die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. Eine von Sir J. Bowring erlassene chinesische Proclamation, die vor jener Agitation warnte und gleichzeitig den Abschluß des Friedens ankündigte, wurde deshalb vor Allem durch das Kanonenboot „Starling" nach Namtow gesandt. Da die Behörden nicht zu finden waren, suchten 5 Mann die Proclamation anzuschlagen, wurden jedoch von chinesischen Soldaten in die Flucht gejagt; einer ward dabei getödtet, ein anderer verwundet. Dies ist der oben erwähnte Exzeß. Er begab sich Ende August oder Anfang September. Die Einwohner entschuldigten sich mit ihrer Ohnmacht und erklärten, daß ein Seeräuber mit seiner Soldatenbande die Stadt beherrschte und allein jenen Frevel verschuldet habe. General Straubenzee scheint dieser Vertheidigung keinen Glauben geschenkt oder kein Gewicht beigelegt zu haben; daher wurde an Namtow „ein Exempel" statuirt.

Amerika.

Sir William Ouseley, der von der englischen Regierung beauftragt war, mit dem Cabinet von Washington eine Vereinbarung über die Interpretation des Clayton-Bulwer-Vertrags herbeizuführen, begibt sich, nachdem seine Mission fehlgeschlagen, nach Central-Amerika, um mit den centralamerikanischen Staaten in directe Verhandlung zu treten. Mit Nicaragua hat er, wie der Newyork Herald berichtet, schon in Washington einen sehr vortheilhaften Handelsvertrag abgeschlossen. Auch ist er nach Angabe des Morning Herald beauftragt, ein Arrangement in Betreff des Mosquito-Landes zu treffen, welches England in den Stand setzen soll, das ihm zu nichts dienende Protectorat über dasselbe fahren zu lassen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben. Es würde dadurch eine nachträgliche Vereinbarung über den Clayton-Bulwer-Vertrag wesentlich erleichtert werden.

Der mit Nicaragua abgeschlossene Vertrag hat nach der Newyork Times den Zweck, zu verhindern, daß anderen Staaten (d. h. Nordamerika und etwa Frankreich) größere Vortheile als England für Gewinnung einer See- oder Wasserstraße über den Panama-Isthmus eingeräumt werden. Durch denselben werden britische Unterthanen künftig mit denen der meistbegünstigten Nationen auf gleichem Fuße stehen. Engländer werden Ländereien kaufen, verkaufen und vererben können; der Staat beschützt ihre Person und Eigenthum; sie sind von Militärdienst und von Zwangsanleihen frei; es wird ihnen volle Glaubensfreiheit verbürgt; Englische Schiffe, die an den Küsten Nicaragua's scheitern, dürfen nicht geplündert werden, und im Falle eines Krieges bleibt englisches Besitzthum unantastbar. In §. 2 ist die wichtige Bestimmung ausgesprochen, daß auf jeder etwa auszuführenden Verbindungsstraße zwischen dem atlantischen und stillen Weltmeere England dieselben Rechte wie jede andere Nation haben, daß die Neutralität einer derartigen Route garantirt werden, endlich sogar, daß England das Recht haben soll, Personen und Eigenthum auf der Isthmusroute mit Waffengewalt zu beschützen, wenn Nicaragua's eigene Kräfte dazu nicht ausreichen sollten. — Die Bedeutsamkeit dieser letzten Stipulationen bedarf keines Commentars. Sie werden in den Vereinigten Staaten als ein Eingriff in die Monroe-Doctrin betrachtet werden, und wahrscheinlich zu neuen diplomatischen Streitigkeiten Anlaß geben. Auch bleibt abzuwarten, wie sich der Vertrag mit jenen beiden anderen Panamastraßen-Abkommen vereint, die Nicaragua und Costarica neulich mit dem französischen Ingenieur M. Belly und Nicaragua mit den Vereinigten Staaten (Caß-Yrissari-Vertrag, noch nicht ratificirt) abgeschlossen.

In New-Orleans sind Nachrichten aus San Luis Potosi vom 5. September eingegangen, denen zufolge noch immer ein Kampf zwischen Vidari und Miramon als nahe bevorstehend bezeichnet wird. Letzterer soll 4000 Mann unter seinem Befehl haben, während die sogenannte Nord-Armee Vidauri's aus 6000 Mann besteht, welche im Verein mit 1000 Mann unter Caronado den General Miramon zwingen können, die Schlacht zwischen San Louis und der Hauptstadt anzunehmen; das Schicksal Meriko's hängt vom Ausgange derselben ab. Der Gouverneur von Zacatecas hatte in der vorhergehenden Woche dem General Vidauri 50,000 Doll. geschickt, so daß dieser sich nun unverweilt in Marsch setzen kann.

Herr José de Obaldia ist mit großer Majorität zum Gouverneur des Staates Panama erwählt worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

* Die „Lemberger Ztg." schreibt: Am 1. d. M. ist in der Gemeinde Iwanówka, Czortkower Kreises, Feuer ausgebrochen, welches sich bei heftigem Winde derart verbreitete, daß 7 Häuser sammt 11 Wirthschaftsgebäuden eingeäschert wurden. Es hat sich herausgestellt, daß das Feuer von einem getrockneten Hanfschober seinen Ursprung nahm, wohin am Wahrscheinlichsten ein aus der Tabakspfeife durch den Wind herausgeblasener Funken gerathen sein mußte, indem zwei Stunden früher der Insasse Wojtko U. einige Schritte von diesem Hanfschober entfernt eine Kartoffelgrube gegraben und dabei geraucht hatte.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach der A. C. soll die Uebergabe der Südbahn an die süd-österreichisch-italienische Eisenbahngesellschaft noch in diesem Jahre erfolgen; schon vom 1. November d. J. wird die Verwaltung für Rechnung der Käufer geführt. In Bezug auf die Fusion der Kärntnerbahn sollen sich Schwierigkeiten ergeben haben, indem ein großer Theil der Actionäre von dem ihnen angebotenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Krakauer Cours am 15. October. Silberrubel in polnisch Crt. 106½ verl. 105½ bez. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 Blf. 457 verl. 453 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 103¾ verl. 99 6/8 bez. Neue und alte Zwanziger 101½ verl. 100½ bez. Russ. Imp. 8.6—8. — Napoleond'or's 8.2—7.57. Vollw. holl. Dukaten 4.42—4.36. Oesterr. Rand-Ducaten 4.43—4.37. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅔—99. Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 80¾—80. Grundentlast.-Obligationen 84—83¼. National-Anleihe 83—82 ohne Zinsen.

Lotto-Ziehung vom 23. October 1858.

Linz,	21,	17,	77,	5,	35.
Triest,	54,	62,	34,	36,	59.
Brünn,	22,	72,	57,	86,	30.
Ofen,	75,	67,	85,	1,	66.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 15. Octbr. (Offizielle Ueberlandspost). Bombay, 24. Sept. Die beiden rebellischen Regimenter in Multan sind fast ganz aufgerieben worden. Vier Emissäre Nena Sahibs wurden hingerichtet. Die von Gwalior geflüchteten Insurgenten besetzten Intra Patum, plünderten daselst und nahmen 40 Kanonen. General Michel schlug sie jedoch am 13. vollständig und nahm ihnen 30 Kanonen. Der Verlust der Engländer war nur gering.

Genua, 13. October. Die hiesige Handelskammer erhielt von dem Finanzministerium eine Zuschrift, worin derselbe in Folge einer Mittheilung der türkischen Regierung bekannt gegeben wird, daß wegen einer unter den Maulbeerbäumen grassirenden Krankheit zu Brussa nebst andern Vorsichtsmaßregeln die Ausfuhr von Samensorten, die von dort in nahmhafter Menge stattfand während des laufenden Jahres Seitens der türkischen Behörde untersagt worden ist.

[Eingesendet.] Der 6. d. M. war für die Stadt Alt-Sandez ein festlicher Tag, denn an diesem Tage fand die feierliche Uebergabe des dem k. k. Herrn Bezirksvorsteher Jacob Laukota von Sr. k. k. Apostolischen Majestät in Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Ertrinken allergnädigst verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone statt.

Um 10 Uhr versammelten sich vor dem Bezirksamts-Gebäude die Vorstände sämmtlicher Gemeinden des Bezirks, der Magistrat der Stadt Alt-Sandez mit dem bürgerlichen Ausschusse, die Zünfte und die Schuljugend mit ihren Lehrern an der Spitze und bildeten ein Spalier bis zum Bezirksamts-Gebäude, an dessen Eingange die versammelten k. k. Beamten des Bezirks-, Steuer- und des Kameral-Wirthschafts-Amtes, die in Alt-Sandez domicilirenden k. k. Oberoffiziere in Pension an der Spitze des jubilirten k. k. Obristen Edlen von Langendorf, die adeligen Gutsbesitzer des Bezirkes, nebst vielen zu dieser Festlichkeit aus Neu-Sandez und der Umgebung eingeladenen höheren Beamten, die Ankunft des Herrn k. k. Statthaltereiraths und Kreishauptmanns Kalitowski erwarteten und bei dessen Eintreffen ihn in den festlich decorirten Saal begleiteten, an dessen Eingange der Herr Kreishauptmann als Ueberbringer der Allerhöchsten Gnadengabe von der zahlreich versammelten Geistlichkeit feierlich empfangen wurde.

Nach einer vom Herrn Kreishauptmann dem Zwecke entsprechenden, an den k. k. Bezirksvorsteher gerichteten Anrede, welche von Letzterem mit dem Ausdrucke des tiefsten Dankes für die Allerhöchste Anerkennung erwiedert wurde, fand unter dem von Böllerschüssen begleiteten Vivatrufe der ganzen Versammlung auf das Wohlergehen unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers, die feierliche Uebergabe der Decoration statt.

Die Anwesenheit der Gemeindevorstände des Bezirkes veranlaßte den Herrn Kreishauptmann zu einer Anrede an dieselben in ihrer Muttersprache, in welcher denselben die Nothwendigkeit der wechselseitigen Hilfeleistung im Allgemeinen und der aufopfernden Hilfeleistung bei eintretenden Unglücksfällen insbesondere auf eine faßliche Weise dargethan wurde; welche Ansprache nicht verfehlt hat, auf deren Gemüth einen lebhaften Eindruck zu machen; und als der Herr Kreishauptmann seine Rede mit der Aufforderung geschlossen hat: „Laßt uns in das Heiligthum Gottes gehen; dort wollen wir der Vorsehung danken, daß sie den Herzen der Menschen Liebe zu ihren Mitmenschen eingeflößt hat; dort wollen wir bitten, damit Gott unsere Herzen stärke, auf daß wir nie unterlassen, bei eintretenden Unglücksfällen einander mit Aufopferung hilfreiche Hand zu leisten — dort wollen wir für das Wohlergehen unsers Allergnädigsten Herrn und Kaisers beten, der, indem er die aufopfernde That lohnt, auch den entsprechenden Beweis liefert, wie theuer ihm das Leben eines jeden Seiner Unterthanen ist" ertönte aus jedem Munde ein „Lebe hoch!" für den Allergnädigsten Herrn und Kaiser, und die ganze Versammlung verfügte sich durch eine künstlich geschaffene Allee unter Begleitung der Capelle des IV. Bataillons des k. k. Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen Infanterie-Regiments, welche die Volkshymne anstimmte, in die festlich geschmückte Pfarrkirche, wo von dem hochwürdigen Hrn. Gremial-Domherrn des Tarnower Bisthums, Król, unter einer zahlreichen Assistenz der Geistlichkeit ein solennes Hochamt abgehalten, worauf die Volkshymne in der polnischen Sprache von allen Anwesenden, die kaum die Kirche fassen konnte, abgesungen ward.

Nach dem Gottesdienste war beim Herrn Bezirksvorsteher eine Tafel, bei welcher unter Böllerschüssen und unter Mitwirkung der oberwähnten Bataillons-Capelle zahlreiche Toaste auf das Wohlergehen Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Herrn und Kaisers und des hohen Herrscherhauses dargebracht wurden.

So endete diese Festlichkeit, welche nicht verfehlen konnte, einen tiefen und erhabenen Eindruck bei den Bezirks-Insassen zurückzulassen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. October 1858.

Angekommen sind im Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Graf Andreas Gudowitsch, k. russ. Kämmerer a. Moskau. Graf Konstantin Czarowski aus Wien. Stanislaus Brandis aus Kalwaria.

Im Hotel Dresde die Herrn Gutsbesitzer: Przesław Stawiński a. Wiktówka. Titus Kozielski a. Berlin. Ladislaus Dąbski a. Tarnów.

Im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Beyer a. Siesławice. Paul Młodecki a. Siesławice. Ladislaus Drohojowski a. Prag. Adam Leszczyński a. Tarzepole.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Baron Ladislaus Lewartowski n. Prag. Graf Emil Romer n. Tarnów. Graf Felix Romer n. Inwald. Alex. Maczynowski n. Maniów. Anton Lisowiecki n. Niegłowice. Nikolaus Dąbski n. Oświęcim.

und tausend öffentliche Locale von dem Belieben des Hrn. Gasometers abhängen. Ein solcher Schlendrian ist in der Residenz gar nicht zu entschuldigen, abgesehen, daß unzählige Gewerbtreibende, welche für die Beleuchtung baares Geld erlegen, in ihrem Rechte verkürzt werden.

Die Weinernte scheint besser auszufallen, als man erwartete. Man rechnet auf sehr süßen Wein. Auf einigen Weinhügeln in der Umgebung Wiens hat der Mehlthau arge Verheerungen angerichtet. Die Weinlesen haben an einigen Puncten bereits begonnen.

Ein Gerücht, welches bei den Biertrinkern, also in den weitesten Kreisen Aufsehen erregt, will wissen, daß der Preis des Faßes Bier wieder um 40 kr. herabgesetzt werden soll. Hoffentlich werden sich die Bierwirthe diesem edlen Vorgehen der Bierbrauer anschließen. Wie das Faß, so die Maß. In Bierkreisen verspricht man sich von dieser sanften Maßregel für die Geselligkeit der Winterabende die angenehmsten Folgen.

Emil Schlicht.

Vermischtes.

** Die Millionen-Erbschaft nach einem gewissen, in Indien verstorbenenen Walter Reinhardt, welche mehre in Oesterreich ansäßige Erben gemacht haben sollen, gehört in das Reich der Mythen. Wie die „Graz. Ztg." mittheilt, soll schon zu Ende des v. J. ein an der tirolisch-kärntischen Grenze lebender angebliche Anverwandte dieses Reinhardt bei dem hohen Ministerium des Aeußern um Auskünfte über den Stand dieser Verlassenschaft gebeten haben. Die in Folge dessen von der k. k. Gesandtschaft in London durch den dortigen Rechtsconsulenten Dr. Bach gepflogenen Erhebungen ergaben, es sei zwar allerdings ein sehr beträchtlicher Nachlaß von Walter Reinhardt, beziehungsweise nach dem Adoptivsohne seiner Gattin, Dyce Sombre, vorhanden. Allein sein von einer indischen Fürstin (der bekannten Begum Somru,) der Gattin seines Großvaters, auf ihn vererbter Nachlaß sei, da er im Jahre 1851 kinderlos und ohne Testament starb (das von ihm im Zustande gerichtlich erklärten Wahnsinns errichtete Testament hatte keine Giltigkeit) zur einen Hälfte seiner hinterlassenen Ehegattin, Tochter des Grafen St. Vincent, zur andern Hälfte seiner beiden überlebenden Schwestern (die eine an Mayor Traust in London, die andere an einen Baron in Turin verheirathet) zugefallen. Hiedurch entfalle nach der Meinung des Dr. Bach jede Möglichkeit, daß andere Verwandte des erwähnten Dyce Sombre, was für immer eines Grades Ansprüche auf die Verlassenschaft mit Erfolg geltend machen können.

** Ein großes Unglück hat sich im Sichrower Tunnel ereignet. Als am Morgen des 3. d. die Felsensprengungen beginnen sollten, und der Ruf erscholl, daß die Lunten bereits brennen, sprangen die Leute auf jene Seite, wo sie sich am meisten in Sicherheit glaubten. An jener Stelle stand aber eine große Truhe, in welcher sich eine kleinere mit Pulver gefüllte Truhe und eine Flasche mit Oel befand. In demselben Augenblicke, als die Schüße abgefeuert wurden, öffnete Jemand die große Truhe, um das Oel herauszunehmen; da fing das in der kleineren Truhe befindliche Pulver Feuer und explodirte mit einem fürchterlichen Gekrach. Neun Personen wurden das Opfer dieser unglücklichen Explosion, drei davon sind so verwundet, daß sie kaum mit dem Leben davon kommen werden.

** In München hat am 7. d. Abends ein Student aus Rheinbayern die neunzehnjährige Tochter des dortigen Bildhauers Sanguinetti auf dem Nachhausewege vom Theater erschossen. Das schöne blühende Mädchen war seiner grenzenlosen Liebe, mit welcher er es schon seit Monaten verfolgte, mit Kälte und dem Bedenken entgegengekommen, daß die elterliche Einwilligung in die Verbindung nie erfolgen würde. Die Unglückliche, welche sich früher aus dem Theater stets von ihrem Bruder hatte heimbegleiten lassen, ging am 7. October zufällig allein nach Hause, als sie in der Nähe der Kasernenstraße von dem überspannten Jüngling getroffen und durch einen Schuß in die Brust augenblicklich getödtet wurde. Der Mörder hat sich am folgenden Morgen bei der Polizei selbst gestellt.

** Ueber den Untergang des Dampfers „Austria" liegen nun ausführliche Berichte vor. Am umständlichsten ist der eines der geretteten Passagiere, eines Engländers, Namens Brews. Die schlimsten Ahnungen haben sich leider erfüllt. Von den 538 Personen, die sich am Bord der „Austria" befanden, können mit Bestimmtheit nur 67 als gerettet genannt werden. Von den übrigen 471 dürften im günstigsten Falle nur einige Wenige durch eine norwegische Barke in Sicherheit gebracht worden sein. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der unglücklichen Passagiere ist erstickt, indem das Feuer sich so rasch verbreitete, daß sie nicht mehr aus ihren Cabinen heraus konnten; der bei weitem größte Theil ist aber, um dem Flammentode zu entgehen, selbst vom Schiffe in das Meer gesprungen, um den Tod in den Wellen zu suchen. Der Brand war durch die strafbare Nachläßigkeit Einiger von der Schiffsmannschaft entstanden. Man hatte es für nothwendig erachtet, das Zwischendeck, in welchem sich viele deutsche Auswanderer befanden, mit brennendem Theer zu räuchern. Dabei stürzte das Gefäß mit dem Theere um, und eine Minute später schlugen die Flammen aus allen Punkten hervor. Da das Schiff gegen den Wind fuhr, so wurden die Flammen bald über das ganze Schiff getrieben. Der Engländer versichert, daß er während des Brandes nicht einen einzigen von den Schiffsoffizieren zu Gesicht bekommen habe; der einzige Steuermann war auf dem Hinderdeck, und auch dieser verließ bald seinen Posten, so daß das Schiff bald ohne alle Leitung dahintrieb und die größte Verwirrung herrschte. Als der Capitän, so erzählen andere Passagiere, vom Feuer hörte, stürzte er auf's Deck, und als er die Flammen sah, rief er: „Wir sind alle verloren!" dann versuchte er ein Boot los zubekommen, dasselbe schlug aber um, er selbst fiel ins Wasser, und ward nicht mehr gesehen. Bei der ungeheueren Verwirrung, bei dem Gedränge geschah dasselbe fast mit allen übrigen Booten. Sie schlugen um, und nur die Wenigsten, die Rettung in ihnen gesucht, fanden dieselbe. Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß die Scenen auf dem brennenden Schiffe herzbrechend waren. Alles drängte und schrie, Männer nach ihren Frauen, diese nach ihren Männern und Kindern; die Einen waren wie gelähmt vor Schrecken. Andere weinten wie im Irrsinn und nur wenige bewahrten ihre ruhige Fassung. Als die Flammen immer weiter drangen, begannen die Unglücklichen über Bord zu springen. Verwandte umschlangen sich und suchten so vereint den Wellentod. Zwei Mädchen, man hielt sie für Schwestern, stürzten sich auf diese Weise in die See. Ein Ungar mit 7 schönen Kindern darunter 4 Mädchen, bewog seine Frau hinabzuspringen, hierauf segnete er seine 6 älteren Kinder, ließ sie eines nach dem andern in die Tiefe springen und folgte ihnen mit seinem jüngsten am Arme. Der Engländer, der sich schwimmend und später an ein Boot geklammert auf den Wellen herumtrieb, bis er von der französischen Brigg „Maurice" aufgefischt wurde, sah, als er bereits ein viertel Meile von dem brennenden Schiff weg war, noch deutlich, wie Männer und Frauen zu zweien und dreien in's Wasser sprangen, die Frauen zum Theil mit brennenden Kleidern. Eine halbe Stunde später, sagt er, war keine lebende Seele mehr auf dem Hinterdeck zu sehen. Als die franz. Brigg herankam, war es bereits gegen sieben Uhr Abends; der Brand war nach zwei Uhr Nachmittags ausgebrochen; die unglücklichen Passagiere, welche noch lebend aufgefischt wurden, hatten also fünf volle Stunden in der fürchterlichen Lage zugebracht. Von den 6 Frauen, die gerettet wurden, haben drei starke Brandwunden davongetragen. Unter den Geretteten befand sich auch ein Fräulein Betty Erdmann von Lemberg. Die Berichte der Geretteten in ihren Einzelheiten sind herzzerreißend.

Amtliche Erläſſe.

Z. 4740 civ. **Edict.** (1111. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu=Sandez wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Victor von Zieliński 44 Jahre alt, aus Niecew Sandezer Kreiſes gebürtig ehelicher Sohn der Eheleute Eduard und Joſefa Zielinskie für blödſinnig erklärt, und für denſelben ein Curator in der Perſon des Hrn. Euſtachius Grafen Stadnicki beſtellt worden iſt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez am 27. September 1858.

Nr. 5701. **Ankündigung.** (1113. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß die Handelsleute Hr. Eduard Praschill und Hr. Hermann Praschill für ihre in Rzeszów beſtehende gemiſchte Waarenhandlung die Firma: „Brüder Praschill“ und den zwiſchen denſelben dießfalls zu Rzeszów am 10. October 1857 geſchloſſenen und am 14. Jänner 1858 ergänzten Geſellſchaftsvertrag beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte mit dem protocollirt haben, daß beide Geſellſchafter ſowohl Hr. Eduard Praschill als auch Hr. Hermann Praschill das Recht der Firmaführung haben, daß jedoch das Recht der Verwaltung der Handlung rückſichtlich beider Geſellſchafter den im Geſellſchaftsvertrage angeführten gegenſeitigen gleichen Beſchränkungen unterliegt.

Rzeszów am 2. September 1858.

N. 5161. **Edict.** (1112. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu=Sandec werden in Folge Einſchreitens der Fr. Pauline Więckowska und der Eheleute Joſef und Sophie Jaworskie bücherlichen Beſitzer und Bezugsberechtigten des im Sandecer Kreiſe liegenden, in der Landtafel dom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa górna Behufs der Zuweiſung des mit Ausſpruch der k. k. Grundentlaſtungs=Miniſterial=Commiſſion dato Krakau 26. September 1856 Z. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbarial=Entſchädigungscapitals pr. 3039 fl. 10 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zuſteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Anſprüche längſtens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis=Gerichte in Neu=Sandez ſchriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus=Nro.) des Anmelders und ſeines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem geſetzlichen Erforderniſſen verſehene und legaliſirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angeſprochenen Hypothekarforderung, ſowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinſen, in ſo weit dieſelben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Poſt, und

d) wenn der Anmelder ſeinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieſes k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieſelben lediglich mittelſt der Poſt an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geſchehene Zuſtellung, würden abgeſendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Friſt einzubringen unterlaſſen würde ſo angeſehen werden wird, als wenn er in die Ueberweiſung ſeiner Forderung auf das obige Entlaſtungs=Kapitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfriſt Verſäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erſcheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiſ. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Vorausſetzung, daß ſeine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlaſtungs=Kapital überwieſen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiſ. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verſichert geblieben iſt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez, am 20. September 1858.

Z. 11226. **Kundmachung.** (1103. 1-3)

Von der k. k. Finanz=Bezirks=Direction wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der Verzehrungsſteuer vom Weinausſchanke ſammt 50/00 Gemeindezuſchlag in der Stadt Tarnów und den Vorſtädten Grabówka, Kantarówka, Strusina, Terlikówka und Zabłocie auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis Ende October 1861 jedoch mit Vorbehalt des Rechtes des wechſelſeitigen Aufkündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres in der feſtgeſetzten Friſt am 18. October 1858 Nachmittags eine vierte Licitation abgehalten, wobei der Ausrufspreis mit 3100 fl. Sage: Dreitauſend Einhundert Gulden öſterr. Währung angenommen, und der zehnte Theil hievon als Vadium zu erlegen ſein wird.

Schriftliche mit dem vorgeſchriebenen Vadium verſehene Offerten können 17. October l. J. 6 Uhr Abds. beim Vorſteher der Finanz=Bezirks=Direction überreicht werden.

Von der k. k. Finanz=Bezirks=Direction.

Tarnów am 8. October 1858.

N. 246. **Concurskundmachung.** (1107. 1-3)

Zur Beſetzung der beim hieſigen Magiſtrate in Erledigung gekommenen mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. CM. verbundenen Concepts=Practicantenſtelle wird der Concurs bis 15. November l. J. ausgeſchrieben.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre gehörig documentirte Geſuche unter Nachweiſung der zurückgelegten Juridiſchen Studien, der beſtandenen Staatsprüfungen oder der erlangten Nachſicht von derſelben, der Kenntniſſe der polniſchen oder einer verwandten ſlaviſchen Sprache innerhalb der Concursfriſt bei dieſem Magiſtrate einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade ſie mit einem Beamten dieſes Magiſtrates verwandt oder verſchwägert ſind.

Vom Magiſtrats=Präſidium der k. Hauptſtadt.

Krakau am 11. October 1858.

Nr. 20007. **Kundmachung.** (1108. 1-3)

Der hier zuſtändige Dominikaner Ordens=Prieſter Hr. Martin Brzański bewirbt ſich um einen Auswanderungs=Paß nach Polen. Jedermann wird aufgefordert die etwa dagegen obwaltende Anſtände dem Magiſtrate anzuzeigen.

Vom Magiſtrate der k. Hauptſtadt.

Krakau am 8. October 1858.

N. 20006. **Kundmachung.** (1109. 1-3)

Der hier zuſtändige Karmeliter Ordens=Prieſter Kornell Wasztel bewirbt ſich um einen Auswanderungs=Paß nach Polen. Jedermann wird aufgefordert, die etwa dagegen obwaltende Anſtände dem Magiſtrate anzuzeigen.

Vom Magiſtrate der k. Hauptſtadt

Krakau, am 8. October 1858.

Kundmachung. (1101. 1-3)

Vom Tarnower k. k. ſtädt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der von den Eheleuten Ludwig und Johanna Klemensiewicze mit hiergerichtlichen Urtheile vom 30. März 1857 Z. 5340 wider die Erben der Sophie de Kurowskie Białkowska nämlich: Fr. Anna Kurowska und den minderjährigen Carl Białkowski erſiegten Summe pr. 100 fl. CM. ſ. N. G. die executive Feilbietung der, ob der Stanislaus Białkowski'ſchen Realitätshälfte ſub CN. 3 Stadt Tarnów dom. 8 pag. 184 n. 24 on. zu Gunſten der Sofie de Kurowskie Białkowska intabulirten Summe pr. 1000 fl. CM. hiergerichts in drei Terminen u. z.: am 15. und 30. November und am 13. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachſtehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieſer Summe pr. 1000 fl. angenommen, wobei beſtimmt wird, daß in den zwei erſten Terminen dieſe Summe pr. 1000 fl. CM. um oder über dieſen Ausrufspreis, im dritten Termine aber, um was immer für einen Preis an den Meiſtbietenden verkauft werden wird.
2. Jeder Kaufluſtige wird gehalten ſein, den 5. Theil des im 1. Puncte beſtimmten Preiſes d. i. 200 fl. als Angeld im Baaren zu erlegen, welches Angeld in den Kaufpreis des Meiſtbietenden eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber, gleich nach beendigter Licitation zurückgeſtellt werden wird.
3. Der Meiſtbietende iſt gehalten den ganzen Kaufſchilling mit Einrechnung des Angeldes binnen 14 Tagen vom Tage der Zuſtellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Beſcheides gerechnet, an das Depoſitenamt des k. k. ſtädt. deleg. Bezirksgerichtes Tarnow zu erlegen. Sollte der Käufer dieſe Zahlung verſäumen, ſo wird über Anlangen der Gläubiger oder der Schuldner eine neuerliche nur in einem Termine auch unter den Ausrufspreis von 1000 fl. CM. abzuhaltende Feilbietung der Summe pr. 1000 fl. ausgeſchrieben werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer den Executionsführern für jeden daraus entſtehenden Schaden verantwortlich und des erlegten Angeldes für verluſtig erklärt werden würde.
4. Den Executionsführern ſo wie ihren etwaigen Rechtsnehmern wird, Falls ſelbe die Meiſtbieter dieſer Summe bleiben ſollten, vorbehalten, ihre Forderung mit dem Kaufpreiſe zu compenſiren und ſelbe ſollen gehalten ſein, nur den Reſt des Kaufpreiſes in der ad 3 feſtgeſetzten Friſt zu Gericht zu erlegen.
5. Sobald der Meiſtbietende den ganzen Kaufſchilling gerichtlich erlegt haben wird, ſo wird demſelben das Eigenthumsdecret der verkauften Summe verabfolgt, er als Eigenthümer derſelben auf ſeine Koſten intabulirt und alle darauf haftende Laſten gelöſcht und auf den Kaufpreis übertragen.
6. Den Kaufluſtigen ſteht frei, den Tabularauszug der zu veräußernden Summe in der gerichtlichen Regiſtratur eingeſehen.

Wovon die ſtreitführenden Theile zu eigenen Händen diejenigen Gläubiger hingegen, welche nach dem 7. October 1857 ein Hypothekarrecht auf die im Laſtenſtande der dem Stanislaus Białkowski gehörigen Realitätshälfte ſub CN. 3 Stadt Tarnów tom. 8 pag. 184 n. 24 on. zu Guſten der Sofie de Kurowskie Białkowska intabulirte Summe pr. 1000 fl. CM. erworben haben ſollten, mittelſt gegenwärtiger Kundmachung, und zu Handen des ihnen in der Perſon des Advokaten Herrn Dr. Serda mit Subſtituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rutowski beſtellten Curators — verſtändigt werden.

Tarnów am 30. September 1858.

N. 1798. **Kundmachung.** (1068. 1)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Geſuch des Samſon Müller Beſitzers des Realitäten=Antheils ſub CNr. 156 Vorſt. Strusina in Tarnów, damit für die Antheile dieſer Realität neuer Tabularkörper errichtet, die jeden Antheil betreffenden Laſten in Paſſivſtande des neu zu errichtenden Tabularkörpers ausgezeichnet und die übertragenen Laſtenpoſten aus dem Laſtenſtande der Realität CN. 156 gelöſcht und dies alles im Activ= oder Paſſivſtande der Realität CN. 156 angemerkt werde — zum Behufe der Einvernehmung der auf der obigen Realität intabulirten dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, als: Hieronim Fürſt Sanguszko, oder deſſen Erben, Joſef Losenan, Ludowika Witting, Moſes Wittinger, die Maſſe des Tomas Kowalski oder deſſen Erben, Georg Badalich und Franz Kora und aller derjenigen Gläubiger, denen aus dem Grundbuche rückſichtlich den Laſtenpoſten n. 15 22, 48, 50 und 65 on. etwa ein Recht zuſtehen ſollte, ob ſie in die phyſiſche Begränzung ihrer Hypothek einwilligen, hiergerichts die Tagfahrt auf den 22. Novem. l. J. 10 Uhr Vorm. angeordnet worden iſt, bei welcher die oben angeführten Hypothekargläubiger mittelſt gegenwärtiger Kundmachung und zu Händen des ihnen in der Perſon des hieſigen Landes= und Gerichtsadvokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Subſtituirung des Landes= und Gerichtsadvokaten Hrn. Dr. Jarocki beſtellten Curators zu erſcheinen vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. Auguſt 1858.

N. 5404. **Edict.** (1046. 1-3)

Vom Neu=Sandezer k. k. Kreis=Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Joſef Bukowski und deſſen allfälligen Erben und Rechtsnehmer mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denſelben die Eigenthümer des Gutes Falkowa górna nämlich die Eheleute Joſef und Sofie Jaworskie dann Conſtantin Mąkulski wegen Löſchung der Summe von 5705 fl.p. ſ N. G. n. 9 on. aus dem Laſtenſtande von Falkowa górna hiergerichts unterm 30. Auguſt 1858 z. Z. 5404 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieſer Streitſache die Tagfahrt auf den 24. November 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden iſt.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt iſt, ſo hat das k. k. Kreis=Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Koſten den hieſigen Landes=Advokaten Dr. Zieliński mit Subſtituirung des Landes=Advokaten Dr. Micewski als Curator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem k. k. Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ſie ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu=Sandez, am 6. September 1858.

N. 13279. **Edict.** (1088. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Antonina Zelechowska mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ſie Hr. Johann Dunikowski, Leokadia Freiin Gostkowska, Miecislaus Marszałkowicz und Boleslava Marszałkowicz wegen Löſchung der auf dem Gutsantheile Dobrociesz Nawsie genannt dom. 119 pag. 304 n. 6 on., dom. 51 pag. 137 n. 2 on. haftenden Summe pr. 27954 fl. 25 kr. CM. eigentlich des Reſtes hievon und Befreiung des zur theilweiſen Deckung dieſer Forderung zugewieſenen Betrags pr. 194 fl. 22¼ kr. CM. aus dem G. E. Capital des Gutsantheils Dobrociesz Nawsie genannt von jeglicher Haftung Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. November 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Antonine Zelechowska unbekannt iſt, ſo hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Koſten den hieſigen Landes= und Gerichts=Advokaten Dr. Rutowski mit Subſtituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem k. k. Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ſie ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben wird.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

Wiener Börse-Bericht
vom 15. October. 1858.

	Geld. Waare
Nat.=Anlehen zu 5%	82¾–82 13/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	90–91
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94–94½
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	82¼–82⅜
detto „ 4½%	73–73¼
detto „ 4%	64½–64¾
detto „ 3%	49½–50
detto „ 2½%	41½–41¾
detto „ 1%	16¼–16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97––
Oedenburger detto „ 5%	96––
Peſther detto „ 4%	96––
Mailänder detto „ 4%	95––
Grundentl.=Obl. N. Oeſt. „ 5%	91–91½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	81¼–81¾
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85–86
Banco=Obligationen „ 2½%	65–65¼
Lotterie=Anlehen v. J. 1834	310–311
detto „ 1839	131¼–131½
detto „ 1854 4%	109¼–109½
Como=Rentſcheine	16½–16¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn=Prior.=Oblig. „ 5%	86½–87
Gloggnitzer detto „ 5%	84–85
Donau=Dampfſchiff=Obl. „ 5%	86–87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	86–87
3% Prioritäts=Oblig. der Staats=Eiſenbahn=Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	109–109½
Actien der Nationalbank ohne Div.	948–950
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100–100¼
Actien der Oeſt. Credit=Anſtalt	241¾–241⅞
„ „ N.=Oeſt. Escompte=Geſ.	116¾–117
„ „ Nordbahn	170¼–170½
„ „ Staatseiſenbahn=Geſ. zu 500 Fr.	260–260¼
„ „ Kaiſerin=Eliſabeth=Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100–100⅛
„ „ Süd=Norddeutſchen Verbindungsbahn	91½–91¾
„ „ Theißbahn	100–100 1/16
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	248–249
„ „ Donau=Dampfſchiffahrts=Geſellſchaft	516–517
„ „ Donau=Damſchiffahrts=Loſe	102¾–103
„ „ Lloyd	335–333
„ „ Peſther Kettenbr.=Geſellſch.	57–58
„ „ Wiener Dampfm.=Geſellſch.	79–80
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	18–19
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	28–29
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	78½–78¾
„ Salm 40 „	42¾–43
„ Palffy 40 „	37¼–37½
„ Clary 40 „	38¾–39
„ St. Genois 40 „	38–38¼
F. Windiſchgrätz 20 „	26¼–26½
Gf. Waldſtein 20 „	26½–26¾
„ Keglevich 10 „	15¼–15½
Amſterdam (2 Mon.)	84½
Augsburg (Uso.)	102
Bukareſt (31 T. Sicht)	274½
Conſtantinopel detto	483
Frankfurt (3 Mon.)	100⅞
Hamburg (2 Mon.)	74⅜
Livorno (2 Mon.)	100½
London (3 Mon.)	9 55½
Mailand (2 Mon.)	100¾
Paris (2 Mon.)	118½
Kaiſ. Münz=Ducaten=Agio	4 43–44
Napoleonsd'or	7 55–56
Engl. Sovereigns	10 1–2
Ruſſ. Imperiale	8 7–8

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge
vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warſchau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Oſtrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Oſtrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warſchau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Oſtrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.=Höhe auf in Parall Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmoſphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	332''' 62	10·0	82	Oſt ſchwach	heiter mit Wolken		2·4	10·1
	10	332' 16	6·0	96	Süd=Weſt „	heiter			
16	6	331' 33	3·8	96	Nord „	trüb	Nebel		

Amtliche Erlässe.

Z. 8132. **Edict.** (1073. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden über Requisition des k. k. Wiener Landes-Gerichtes vom 30sten April 1858, Z. 22132, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der früher dem Hrn. Josef Wojciechowski gegenwärtig laut Lib. Dom. 360, pag. 424, n. 24, haer. dem Hrn. Ludwig Wojciechowski gehörigen, im Bochniaer Kreise gelegenen Gutshälfte von Wesołów behufs Einbringung der von der Direction der ersten österreichischen Sparkasse wider Herrn Josef Wojciechowski ersiegten Forderung von 3892 fl. 12 kr. CM. rücksichtlich 1670 fl. 23 kr. CM. s. N. G. die Termine auf den 18. November und 21. Dezember 1858, dann 21. Jänner 1859, jedes Mal 10 Uhr Vormittags, hiergerichts ausgeschrieben, an welchen die besagte Gutshälfte ohne die für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelte Entschädigung unter nachfolgenden, vom k. k. Wiener Landes-Gerichte genehmigten Bedingungen an den Meistbietenden, jedoch an den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungswerthe pr. 23286 fl. 40 kr. CM. hintangegeben werden wird.

1. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbotes 10 pCt. des Schätzungswerthes, in runder Summe 2300 fl. CM. in Barem oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Course und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
2. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungs-Ordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes zu Tarnów, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

   Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen und über das diesfällige, sowie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.
3. Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Rate des Kaufschillings das Recht zum physischen Genusse und Besitze der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpuncte an alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillinges mit jährlichen 5 pCt. halbjährig verfallen zu verzinsen.
4. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung die Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Bedingnisse ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise bücherlich einverleiben zu lassen.
5. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungs-Urkunde anzulangen und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.
6. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Execution führenden Direction frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von der ausgeschriebenen Feilbietung werden verständiget: die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Emilie Fox, sowie Diejenigen, welche erst dem 14. April 1858, als dem Tage der Ausstellung des vorliegenden landtäflichen Auszuges der Gutshälfte Wesołów, mit ihren Rechten und Ansprüchen in die Landtafel gelangen sollten, oder denen der die Feilbietung ausschreibende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zur gehörigen Zeit zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Herrn Advocaten Dr. Kański mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Jarocki aufgestellten Curator und mittelst gegenwärtigen Edicts.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, den 17. August 1858.

N. 8132. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie c. k. Sądu krajowego w Wiédniu z dnia 30. Kwietnia r. b. do L. 22132 w celu przedsięwzięcia w drodze egzekucyi zezwolonéj licytacyi połowy dóbr Wesołowa w obwodzie Bocheńskim położonych pierwéj Józefowi Wojciechowskiemu, na teraz zaś, jak opiewa lib dom. 360 pag. 424 n. 24 haer. Ludwikowi Wojciechowskiemu należących na zaspokojenie przez dyrekcyą pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności przeciw Józefowi Wojciechowskiemu wywalczonéj należytości w kwocie 3892 złr. 12 kr. m. k. właściwie zaś w kwocie 1670 złr. 23 kr. m. k. wraz z przynależytościami termina na 18. Listopada i 21. Grudnia 1858 na koniec 21. Stycznia 1859 każdą razą o 10téj godz. zrana w tutejszym sądzie rozpisują się, na których terminach wyż wspomniona połowa dóbr bez wynagrodzenia już wyznaczonego za zniesione ciężary gruntowe pod następującemi przez sąd krajowy w Wiédniu potwierdzonemi warunkami najwięcéj ofiarującemu jednak w 1szym i 2gim terminie nie niżéj wartości szacunkowéj 23286 złr. 40 kr. m. k. sprzedaną będzie:

1. Chęć kupna mający ma przed wywołaniem wadyum w okrągłéj sumie 2300 złr. m. k. już to w gotówce, już w papierach Państwa (w obligacyach) publicznych, jednak na pewne imie nie opiewających, już téż wreszcie w listach galicyjskich zastawnych, wzmiankowanych zaś papierach podług ostatniego przez najwięcéj ofiarującego wykazanego kursu nie zaś nad wartość nominalną owychże papierów do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. Wadyum nabywcy na zabezpieczenie wypełnienia warunków licytacyjnych zatrzymanem, współlicytującym zaś po skończonéj licytacyi zwroconém będzie.
2. Cena kupna ma być w dwóch równych ratach spłacona. Piérwsza rata przypada w 30. dniach po doręczeniu kupicielowi dekretu sądowego, którym akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty zostanie; druga rata przypada również w 30. dniach lecz po doręczeniu kupicielowi tabeli płatniczéj. Na mocy téjże ma kupiciel cenę kupna albo do depozytu sądowego w Tarnowie złożyć, lub téż zaspokojenie długów hypotecznych, które ceną kupna pokryte będą, na siebie przyjąć. Zostawia się zarazem kupicielowi dowolność zapłacenia całéj ceny kupna pierwéj i w krótszych terminach, jeżeli tylko żadne wypowiedzenie na przeszkodzie niebędzie.

   Należytości hypoteczne zaś takie, które z powodu niedoszłego terminu spłatu zaspokojone być niemogą, ma kupiciel na siebie wziąść, i w tym względzie, jako téż względem poczynionych z wierzycielami układów innych, w wyż wspomnionym terminie sądowi się wykazać.
3. Kupiciel zaraz po złożeniu 1éj raty z ceny kupna, osiągnie prawo do użytku fizycznego i posiadania kupionéj realności, i odtąd należą się mu wszelkie jeszcze nie zebrane korzyści i wszelkie pożytki; z drugiéj strony ponosi od tego czasu rachując wszelkie podatki i daniny gminne wraz z wszelkiemi publicznemi ciężarami, także bierze on na siebie wszelkie straty powstające z niebezpieczeństwa ognia i wody. Również ma od tego dnia kupiciel od reszty ceny kupna odsetki 5 od sta w ratach półrocznych dekursive opłacać.
4. Nabywcy dozwala się dla jego bezpieczeństwa zaraz po ukończeniu licytacyi protokuł licytacyjny i prawa przez niego z warunków licytacyjnych uzyskane na nabytéj realności jednak swoim kosztem zaintabulować.
5. Po zupełném spłaceniu ceny kupna, względzie potwierdzenia ze strony sądu wykazu téj spłaty dotyczącego się, kupicielowi wypada o dekret sądowy przyznania własności co do wzmiankowanéj realności się postarać, i takowy w tabulę krajową wciągnąć dać. Koszta ztąd wynikłe sam kupiciel ponosić obowiązanym jest.
6. Gdyby nabywca wyż wyrażonych warunków nie dopełnił, wtedy przysłuża dyrekcyi pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności prawo, realność wzmiankowaną na jego koszta i niebezpieczeństwo nawet w jednym terminie licytacyjnym i to niżéj ceny szacunkowéj sprzedać, w którym razie złożony zadatek wraz z dalszemi przez nabywcę poczynionemi spłatami na zabezpieczenie jego ztąd wynikłéj odpowiedzialności służyć ma, i takowe onemuż wtedy tylko zwrócone zostaną, jeżeli z relicytacyi podobna odpowiedzialność o wynagrodzenie nie wykaże się.

O rozpisie téj licytacyi zawiadamia się: wierzycielkę z miejsca pobytu niewiadomą Emilię Fox, również i tych wierzycieli, którzy dopiero po dniu 14. Kwietnia 1858 jako po dniu wystawienia niniejszego wyciągu hypotecznego połowy dóbr Wesołowa z swemi prawami i pretensyami do tabuli krajowéj zaciągnięci są, albo którym dekret licytacyę rozpisujący z jakichbądź powodów w czasie właściwym doręczonym być niemógł, przez kuratora w osobie P. adwokata Dr. Kańskiego z substytucyą P. adwokata Dr. Jarockiego i przez niniejszy Edykt.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 14. Kwietnia 1858.

Nr. 12496 **Edict.** (1072. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird über Einschreiten des Anton Bayer die Masse nach Jakob und Regina Armatys und eventuell deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Behufs der Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 65 in der Vorstadt allhier auf Grund des Schuldscheines des Simon Krogulski vom 24. November 1801 seit 25. und bezüglich 28. November 1801 für die Masse des Jakob und Regina Armatys n. 1 on. intabulirten Schuldforderung pr. 550 fl. aufgefordert, sich mit ihren dießfälligen Ansprüchen innerhalb eines Jahres 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem k. k. Kreisgerichte zu melden, als widrigens über neuerliches Anlangen des Anton Bayer jenes Forderungsrecht als durch Verjährung erloschen erklärt und mit der Löschung jener Satzpost vorgegangen würde.

Zugleich wird der genannten Masse nach Jakob und Regina Armatys und eventuell deren Erben bedeutet, daß der dießfällige Bescheid an dieselben zu Handen des zu ihren Curator bestellten Advokaten Dr. Jarocki allhier, welchem der Advokat Hr. Dr. Kaczkowski substituirt wird, zugestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 31. August 1858.

Kundmachung. (1062. 2-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis zum 9. November l. J. bei derselben schriftliche gesiegelte Offerte über die Lieferung von weichen Brennholz für die fortifikatorischen Ziegelschläge und zwar für den zu Zabłocie bei Podgórze 1500, und für den zu Dębniki bei Rybaki 1500 Waldklafter weichen Brennholzes für das Militärjahr 1859 unter nachstehenden Bedingungen angenommen werden:

1. Jedes Offert muß mit einem Zertifikate der hiesigen Handels- und Gewerbskammer, durch welches der Offerent befähigt erklärt wird, daß er die Lieferung verläßlich und gut zu leisten im Stande ist, dann mit einem Vadium von 1600 fl. österreichische Währung belegt sein, welches im Erstehungsfalle als Caution auf das Doppelte erhöt werden, und bis zum Ausgange des Contracts in der hiesigen k. k. Milit. Bauverwaltungs-Cassa deponirt bleiben muß.
2. Die Caution kann entweder im baaren Gelde, oder in nach dem börsenmäßigen Curse berechneten k. k. Staatspapieren, oder legalen Hypothekar-Instrumenten erlegt werden.
3. Das Offert darf übrigens keine Klausel enthalten, die mit den übrigen Contractsbedingungen, welche in der k. k. Milit. Bauverwaltung-Kanzlei auf dem Franciskanerplatze Haus-Nr. 221 zu ebener Erde während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht genommen werden können, nicht im Einklange steht, vielmehr muß der Offerent erklären, daß er diese Bedingungen vollkommen kenne, und sich denselben unterwerfe.
4. Sollten mehrere Unternehmer die Lieferung erstehen, so haften dieselben dem hohen Aerar in Solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommene Ausführung der vom Offerenten übernommenen Verbindlichkeiten, wobei als Bedingung festgesetzt wird, daß von den Unternehmern nur mit einem die Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden.
5. Alle auf den Contract und die Abrechungsdocumente Bezug nehmenden Stempelgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.
6. Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine einlaufen sollten, wird keine Rücksicht genommen.
7. Das Offert hat genau den Ort der Lieferung zu enthalten.
8. Werden auch Offerte über geringere Lieferung, jedoch dürfen selbe nicht unter 100 Klafter sein, angenommen. Das Vadium muß in 5 pCt. des offerirten Preises des Lieferungs-Quantums bestehen, und im Erstehungsfalle auf das Doppelte erhöt werden.
9. Das zu liefernde Scheiterholz ist ohne Kreuzstoß 7 Wiener Schuh hoch in 3 Wiener Schuh langen Scheitern auf den Fortifikations-Ziegel-Schlägen und zwar auf den von den Herren Objects-Officieren zu bestimmenden Plätzen ohne alle weiteren Spesen für das Aerar aufzuschlichten.
10. Wird der Ersteher verbindlich gemacht, im Falle als die k. k. Befestigungsbau-Direction um $1/2$ mehr des obigen Quantums bedürfen sollte, auch diesen Mehrbetrag um den ausgemittelten Preis zu liefern, so wie sich daß hohe Aerar vorbehält im Falle des Nothbedarfes $1/3$ weniger dieses Quantums abliefern lassen zu können.
11. Muß das Holz durchaus waldgerecht gefällt, gesund und trocken sein; angefaultes und von abgestandenen Bäumen erzeugtes Holz wird nicht angenommen.
12. Die Lieferung des Brennholzes kann nach erfolgter hoher Ratification sogleich in der Art beginnen, daß sich mit 15. Mai 1858 ein Vorrath von $1/3$ des offerirten Quantums an Ort und Stelle übernommen befinde, bis zur vollständigen Ablieferung des ganzen Quantums stehts unterhalten werde und bis Ende September 1859 die ganze Lieferung vollendet sei.

K. k. Genie-Direction.

Krakau im October 1858.

Z. 11883. **Edict.** (1087. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß im Verfolge der mit de Bescheide des Tarnower Magistrats vom 28. Mai 1852 Z. 978 zur Befriedigung der von Magdalene Kwistek wider Florian und Henriette Łysagórskie mit dem Appelations-Urtheile vom 29. October 1850 Z. 21850 ersiegte Forderung pr. 629 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. aus der größeren Summe pr. 1000 fl. sammt 5% Zinsen vom 16. September 1847 und bisher mit 6 fl. 5 kr. und 21 fl. und für gegenwärtiges Gesuch mit 46 fl. 37 kr. zugesprochenen Executionskosten bewilligten, und in Folge Beschlusses vom 11. März 1853 Z. 1243 sistirten executiven Feilbietung der schuldnerischen Realität Nr. 199 Stadt über gegenwärtiges Einschreiten der Magdalene Kwistek behufs der Veräußerung dieser Realität auch unter dem erhobenen Schätzungswerthe pr. 22507 fl. 35 kr. CM. ein neuerlicher Termin auf den 17. November 1858 um 9 Uhr Vormittags unter den beireits mit dem Edicte vom 19. December 1852 Z. 6821 kundgemachten und hiergerichts zur Einsicht aufliegenden Bedingungen angeordnet werde, zu welcher die Kauflustigen vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 11637. **Edict.** (1070. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreigerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der vom k. k. Landesgerichte in Wien mit Beschluß vom 30. Juli d. J. Z. 34563 bewilligten executiven Feilbietung der den Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser gehörigen auf 60,521 fl. 4 kr. CM. geschätzten Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza, Podlesie und Antheil von Żabno Tarnower Kreises mit Ausschluß der für diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigung zur Hereinbringung der für die mit der erster österr. Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt haftenden Forderung pr. 10,506 fl. CM. zwei Termine u. z. auf den 20. November und 20. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beifügen anberanmt werden, daß für den Fall, als jene Güter an diesen zwei Terminen nicht über oder wenigstens nicht um den Schätzungspreis an Mann gebracht würden, zur Einvernehmung der Satzgläubiger wegen Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen oder allfälliger Uebernahe jener Güter um den Schätzungswerth eine Tagsatzung auf den 20. December 1858 um 11 Uhr Vormittags anberaumt wird, worauf dann der dritte Feilbietungstermin ausgeschrieben wird, an welchem jene Güter auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Kauflustige, welche vor Stellung eines Anbotes 10% des Schätzungswerthes in runder Summe pr. 6000 fl. CM. in Baaren oder in öffentlichen auf den Uberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthspapieren aber nur nach den letzten vom Erleger auszuweisenden Course und nicht über den Nennwerth als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen haben, können die ausführlichen Feilbietungs-Bedingnisse, den Landtafelauszug, den Schätzungsact und das ökonomische Inventar jener Güter in der hiergerichtlichen Registratur einsehen oder auch in Abschrift erheben.

Wovon die dem Aufenthalte nach unbekannten Satzgläubiger als Stanislaus Graf Ankwicz, Johann Gieli, Kostantin Krynicki, Julian Chrząstowski, Antonie Czamarska geborne Sroczyńska, die liegende Masse nach Emma Gross v. Rosenburg geb. Mroczków Ladislawa Łukawska geborne Wojnarowicz und Salomon Łuk, ferner alle jene Gläubiger, welche auf jene Güter nach dem 20. Juni 1858 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, mittelst gegenwärtigen Edictes und zu Händen des ihnen inder Person des Hrn. Adv. Dr. Jarocki, welchem Herr Advokat Dr. Kaczkowski substituirt wird, bestellten Curators verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 24. August 1858.

Nr. 12389. **Edict.** (1071. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Rosa **Jaworska** geborne Garlicka bekannt gemacht, daß Gustav Piotrowski unterm 26. April d. J. Z. 5942 wider dieselben und Andere eine Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des Gustav Piotrowski auf die im Lastenstande der Güter Brzozowa in einer Hälfte laut dom. 109 p. 152 n. 26 on. auf die Therese Gralicka und in der anderen Hälfte laut dom. 255 p. 360 n. 29 on. auf die Erben des Josef Rutkowski intabulirten 146 Joch Waldes sammt einem Unterthan in Brzozowa und bezüglich der dafür entfallenden Entschädigung und Intabulation desselben als Eigenthümers von jenem Walde sammt einem Unterthane, — einbrachte, worüber ursprünglich mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 4. Mai d. J. Z. 5942 die Tagsatzung auf den 19. August d. J. anberaumt wurde, dann daß mit Beschlusse vom 11. Mai d. J. Z. 6799 die landtäfliche Anmerkung dieser Streitanhängigkeit verfügt wurde, daß unter Einem zur Erstattung der Einrede in jener Rechtssache eine neuerliche Tagsatzung auf den 15. December d. J. um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und der an sie ergehende Bescheid zu Händen des hiemit bestellten Curators, des hiesiegen Advokaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński zugestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 31. August 1858.

N. 3129/Stf. **Kundmachung.** (1081. 2-3)

In der Nacht vom 25./26. September l. J. wurden in Bochnia verschiedene Effecten mittelst Einbruchs entwendet, und darunter:

1. Zwölf Stück silberne Eßlöffeln mit den Buchstaben K. S. bezeichnet pr. 6 Loth Gewicht, ferner zwei silberne Schüssellöffel ebenso bezeichnet pr. 11½ Loth Gewicht und sechs Kaffeelöffel mit A. S. bezeichnet pr. 1½ Loth Gewicht.
2. Eine Meerschaumpfeife in Silber eingefaßt dieselbe war mit Hirschleder umzogen und befand sich in einem Beutel vom schwarzen Sammet mit silber gestickt und mit Unterfutter von grauer Seide.
3. Eine kleine Damentoilette auf 4 vergoldeten Füßen inwendig mit einem Spiegel und mit weißen Atlas besetzt, obendarauf ein Stecknadelpolsterchen vom Sammet hochrother Farbe.
4. Ein ungarischer Silberzwanziger mit einem angenitteten Ohr.
5. Ein Schachtel mit einem Bild einen Tiroller vorstellend inwendig sechs Fläschchen mit Parfum und 2 Stück Seife.
6. Ein Damenmantel vom schwarzen Tuch ohne oberen Theil.
7. Vier und halbe Elle seidener Materie, mora genannt.
8. Seidene Materie von hochrother Farbe mit goldenen Blumen.
9. Ein Damenhut vom Atlas dunckelblauer Farbe.
10. Eine Sammetweste mit gepreßten breiter schwarzen und eben solchen schmalleren dunckelblauen Streifen.
11. Zwei Damenkaftans von Pick und 2 aus Perkall, eine Damen-Mantille vom Pickmaterie ringsumher zähnartig gestickt.
12. Mehrere Stücke Leinwand 3¼ Elle Breite.
13. Vier Stück Weibshemde von düner Leinwand.
14. 6 Stück noch nicht zerschnittene Leinerne Handtücher.
15. 5 Ellen weißen und 4 Ellen aschgrauen Perkall, 4 Ellen weißen Tartan — Damenschuhe vom weißen Kottons.

Jederman der hievon etwas erfährt wird aufgefordert die nächsten k. k. Gerichts- oder Sicherheits-Behörde darüber in Kenntniß zu setzen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia am 1. October 1858.

Z. 4949. **Edict.** (1074. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Vincenz Wilkoszewski und Christof oder Christofor Peszkary und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Herren Maximilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Stronie und Wolica die Summen 10,000 fl.p. und 1964 fl.p. 21 gr. s. N. G. unterm 9. August 1858 z. Z. 4949 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 24. November 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez am 15. September 1858.

N.1375 jud. **Edict.** (1100. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Alt-Sandez wird hiemit bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Alt-Sandezer Magistrats vom 23. Jänner 1847 Z. 1315 zur Befriedigung der vom Berl Schützer wider Katharine Żurkowska und die Erben nach Josef Żurkowski, als: Julius, Antonia und Josefa Żurkowskie ersiegten Summe pr. 50 fl. CM. sammt 4% vom 27. November 1846 laufenden Zinsen, dann den Gerichtskosten pr. 8 fl. 12 kr. CM., der bereits zuerkannten Executionskosten pr. 4 fl. 30 kr. CM., so wie der gegenwärtig zuerkannten Executionskosten in gemäßigtem Betrage pr. 9 fl. 40 kr. CM. die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldvorderung belasteten den Katharina und Josef Żurkowski'schen Erben grundbücherlich gehörigen Grundstückes Półwiercie pola in Alt-Sandez bewilligt wurde, welche in drei Terminen und zwar am 25. November 1858, 17. December 1858 und 30. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

I. Zum Ausrufspreise dieser Liegenschaft wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 600 fl. CM. angenommen und es wird diese Liegenschaft in den ersten zwei Terminen nicht unter der Schätzung und bei dem dritten Termine unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommenden Preis verkauft werden.

II. Die Kauflustigen sind verbunden vor dem Anbote als Vadium 10% des Schätzungswerthes im Baaren zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber allsogleich rückgestellt werden wird.

III. Der Käufer ist gehalten jene einverleibten Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.

IV. Der Käufer ist verpflichtet die Hälfte des Kaufschillings binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gericht annehmenden Bescheides und die andere Hälfte binnen 14 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung durch baaren Erlag an das hiergerichtliche Depositenamt oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen.

V. Sobald der Käufer dem 4. Bedingnisse Genüge geleistet haben wird, wird demselben das Eigenthumsdecret ertheilt, derselbe als Eigenthümer intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, dagegen werden die darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.

VI. Die von dem Verkaufsgeschäfte zu bemessende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.

VII. Dem Kauflustigen bleibt freigestellt, den Grundbuchsauszug und die Schätzung hiergerichts einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden außer den Exequenten und Executen die Tabulargläubiger und jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen seit dem 23. Februar 1857 als dem Tage der Ausstellung des Grundbuchsauszuges in das Grundbuch gelangen werden, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus was immer für einem Grunde garnicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte mittelst des Ihnen zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Alt-Sandezer Bürger Hrn. Kasimir Waligura bestellten Curator und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Alt-Sandez am 31. August 1858.

Z. 960. **Kundmachung.** (1099. 2-3)

Im Grunde Landes-Regierungs-Decrets von 16. September 1856 Z. 13444 und der kreisbehördlichen Erlasses von 27. September 1858 Z. 10484 wird zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Alt-Sandez erledigten Stelle eines Stadtkassa-Controllors womit der Gehalt von 250 fl. CM. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Caution zu erlegen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende November 1858 beim Alt-Sandezer Magistrate und zwar wenn sie schon angestellt sind mittelst ihrer vorgesetzten Behörde und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen mittelst der k. k. Kreisbehörde in dem Bezirke sie wohnen einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) Ueber Alter, Geburt und Religion.
b) Ueber das Befähigungs-Decret zur Stadt-Cassier, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comtabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selben bestanden haben.
c) Ueber die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.
d) Ueber das untadelhafte und politische Betragen, die Fähigkeiten Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde.
e) Haben selbe anzugeben ob und in welchen Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat zu Alt-Sandez am 2. October 1858.

N 2457.St. **Beschreibung** (1056. 2-3)

Der dem Rechtskandidaten Anton Sauer in der Nacht am 20. August 1858 zu Podgórze gestohlenen Effecten:

1. Ein Winterrock vom braun-grauen Tüffel sammtenen Kragen langen Schößen runden mit schwarzen Tuchstreifen besetzt im Werthe 20 fl. CM.
2. Ein schwarz-tuchener Frak, die Schöße mit schwarzen Kamlot gefüttert im Werthe von 15 fl. CM.
3. Ein Sommerrock vom braun-grauen Sommerstoffe mit schwarzen Kamlot gefüttert im Werthe von 15 fl. CM.
4. Eine graue Sommerhose 6 fl. CM.
5. Eine Sommerweste vom schwarzen feinen Kamlot mit schwarzen Knöpfen im Werthe von 3 fl. CM.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka am 30. September 1858.

N. 6232. **Edict.** (1047. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gegeben, es habe der Hr. Kasimir Statkiewicz, als Rechtsnehmer des Erstehers der Realität Nr. 237 Gm. IX. in Krakau sub präs. 4. Mai 1857 Z. 5598 den Betrag von 133 fl. pol. 10 gr., als Kaufschillingsrest an das hiergerichtliche Depositenamt erlegt; man habe denselben am 4. Mai 1857 zu Gunsten der Gläubiger der gedachten Realität und allenfalls der Erben des Wenzel Bursik als gerichtliches Deposit in Verwahrung übernehmen lassen und sei, laut der sub präs. 16. Mai 1857 Z. 6232 eingelangten Quittung der k. k. Landeshauptkassa, als gerichtlichen Depositenamtes, der obige Betrag, bestehend in 15 Stück Silberrubeln à 1 Rubel, — 6 Stück à 5 fl.pol., — 1 Stück à 2 fl.pol., — 1 Stück à 1 flpol., — 1 Stück à 6 kr. CM., unterm 4. Mai 1857 sub Jour. Art. 327/1471 ex 1857 im Empfang gestellt worden.

Da der Wohnort des Gläubigers Nikolaus Radziszewski und der Wenzel Bursik'schen Erben: Isabella Bursik und Karolina Komar (Konarzewska) geborne Bursik unbekannt ist, so wird ihnen der Hr. Advokat Dr. Balko, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Curator bestellt und demselben der bezügliche Bescheid zugefertigt.

Hievon werden dieselben mittelst des gegenwärtigen Edictes, mit dem Beifügen verständigt, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder ihre allenfällige Behelfe dem bestellten Curator mittheilen, oder einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte namhaft machen, so wie überhaupt alle, zur Wahrung ihrer Rechte etwa erforderlichen Schritte thun sollen, widrigens sie die allfälligen, aus der Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen, nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Krakau am 14. September 1858.

N. 5471. civ. **Edict.** (1055. 2-3)

Vom k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird bekannt gemacht, daß am 9. Juli 1858 Josepha Jonakowska zu Rzeszów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechts ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft für welche inzwischen der Landes-Advokat Dr. Zbyszewski als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist mit denjenigen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet.

Der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als eingezogen werden würde.

Rzeszów am 30. September 1858.

Z. 1883 jud. **Edict.** (1052. 2-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Antonine Czernecka wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Michael Wroński wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung der in Rozwadów sub N. 117 gelegenen Realität, sammt Rechnungslage und Gerichtskostenersatz unterm 3. September 1858 Z. 1883 die Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten worüber zu mündlichen Verhanlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 20. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Verlassenschaftsmasse dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Franz Wąsowicz Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k.k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozwadów am 7. September 1858.

N.1889 jud. **Edict.** (1053. 2-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Agnes Żurawska wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Bartholomeus Grabowski wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung der sub Cons. N. 25 in Pilchów gelegene Realität sammt Rechnungslage und Gerichtskostenersatz eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 27. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse dem Leben und Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Johann Łapiński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rozwadów am 10. September 1858.

N. 5401. **Edict.** (1045. 2-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Justine de Czermińskie Freiin Lewartowska u. deren allenfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die Eigenthümer des Gutes Falkowa górna nämlich die Eheleute Josef und Sofie Jaworskie dann Konstantin Mąkólski wegen Löschung der Summe von 3000 fl. pol. s. N. G. n. 11 und 15 on. aus dem Lastenstande von Falkowa górna hiergerichts unterm 30. August 1858 Z. 5401 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 24. November 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 6. September 1858.

N. 14081. **Edict.** (1066. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Henriette Gräfin Kuczkowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Samuel Fendler unterm 24. Juli 1858 Z. 10376 wegen Zahlung der Wechselsumme von 1390 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 26. Juli 1858 Z. 10376 die Zahlung der Summe 1390 fl. C.-M. sammt 6% Zinsen vom 7. October 1855 und Gerichtskosten pr. 5 fl. 1 kr. CM. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Strenge angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld unter Zustellung dieser Zahlungsauflage an denselben als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 5. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.